

SITZUNGSNIEDERSCHRIFT

Sitzung	Öffentliche Sitzung im Sitzungssaal des Rathauses
Beschlussorgan	Stadtrat
Sitzungstag	06.04.2017
Beginn	16:30 Uhr
Ende	17:35 Uhr

I. Ladung der Mitglieder des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister eröffnete die Sitzung und stellte fest, dass zu der heutigen Sitzung des Stadtrates alle 30 Mitglieder ordnungsgemäß geladen wurden. Einwände dagegen wurden nicht vorgetragen. Es waren zur Sitzung erschienen:

Erster Bürgermeister Klaus Ritter und die Stadratsmitglieder:

Biermaier Ernst	Kneffel Hans
Czepan Martin	Kusstatscher Herbert
Dangschat Hans-Peter	Liebetruth Gabriele
Danner Johannes	Obermeier Paul
Danzer Thomas	Schroll Reinhold
Dorfhuber Günther	Seitlinger Bernhard
Dzial Günter	Stoib Christian
Dr. Elsen Michael	Unterstein Konrad (bis 17:25 Uhr)
Gampert-Straßhofer Stefanie	Wildmann Alfred (ab 16:40 Uhr)
Gerer Christian	Winkels Gerti
Gineiger Margarete	Winkler Josef
Gorzel Roger	Winkler Reinhard
Haslwanter Andrea	Zembsch Helga
Hübner Rosemarie	Ziegler Ernst
Jobst Johann	

Nicht erschienen war(en):
Bauregger Matthias

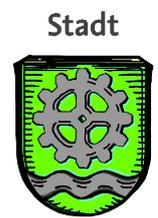
Grund (un)entschuldigt:
Urlaub

II. Beschlussfähigkeit des Beschlussorgans

Der erste Bürgermeister stellte die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest und erkundigte sich nach Einwänden gegen die Tagesordnung; es wurden keine Einwände vorgetragen.

III. Tagesordnung

1. Bestellung eines Kassenverwalters und dessen Stellvertreterin der Stadtwerke Traunreut gemäß Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 100 GO
2. Wärmeversorgung für die städt. Gebäude in Sankt Georgen (Schule, Turnhalle, Kindergarten und „Lehrerwohnhaus“);
Anschluss an die Fernwärmeversorgung oder sog. „Insellösung“ – Grundsatzentscheidung;
Festlegung der Technik zur Wärmeerzeugung;
Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Beantragung staatlicher Zuwendungen
3. Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/253 und 1177/254, Gemarkung Traunreut, Nähe Gottfried-Michael-Straße 7;
- Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss
4. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz für den Ortsteil Thalham
- Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB
5. Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Thalham der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz;
- Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB
6. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)
7. Ersatzbeschaffung einer Beschallungsanlage für das „k1“;
Genehmigung außerplanmäßiger Haushaltsausgabemittel
8. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern) über den Bau zweier Linksabbiegespuren an der Staatsstraße 2104 für die Einmündungen in das Gewerbegebiet Hochreit sowie zum Geothermiewerk einschließlich Unterhalt
9. TZ 18 der Überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2010 bis 2014 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband;
Abgeltung von Arbeitseinsätzen aus der Rufbereitschaft für den Winterdienst
10. Vorlage der Jahresrechnung 2016 der Stadt Traunreut
11. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten



12. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

Anfragen:

FW-Stadtratsfraktion – Schreiben vom 30.03.2017

IV. Beschlüsse

1. Bestellung eines Kassenverwalters und dessen Stellvertreterin der Stadtwerke Traunreut gemäß Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 100 GO

Für die Kasse der Stadtwerke ist gemäß Art. 88 Abs. 5 Satz 1 und 100 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 4 GO eine Kassenverwaltung mit Vertretung zu bestellen. Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat in seiner Überörtlichen Rechnungsprüfung 2006 bis 2009, Ziffer 4.2, TZ 2, Buchstabe d) im Bericht vom 04.08.2011 darauf hingewiesen und im Bericht vom 11.02.2016 (ÜRPr 2010 bis 2014), TZ 1 „noch offene Feststellungen...“ den Vollzug angemahnt.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Gemäß Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) wird mit Wirkung vom 07.04.2017 Herr Markus Höppler zum Kassenverwalter der Stadtwerke Traunreut und zur Stellvertreterin Frau Silvia Maier bestellt.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Gemäß Art. 88 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. Art. 100 Abs. 2 Satz 1 Bayerische Gemeindeordnung (GO) wird mit Wirkung vom 07.04.2017 Herr Markus Höppler zum Kassenverwalter der Stadtwerke Traunreut und zur Stellvertreterin Frau Silvia Maier bestellt.

Herr Stadtrat Wildmann erscheint um 16:40 Uhr zur Stadtratssitzung.

2. Wärmeversorgung für die städt. Gebäude in Sankt Georgen (Schule, Turnhalle, Kindergarten und „Lehrerwohnhaus“); Anschluss an die Fernwärmeversorgung oder sog. „Insellösung“ – Grundsatzentscheidung; Festlegung der Technik zur Wärmeerzeugung; Bereitstellung von Haushaltsmitteln und Beantragung staatlicher Zuwendungen

Stellungnahme des Klimaschutzmanagers, HerrnVilsmaier:

Allgemeines zu den Liegenschaften, welche Gegenstand der Maßnahme sein sollen:

- ☐ **Die Grundschule** gliedert sich in einen Altbau (Baujahr 1936 und 1956) und einen Neubau aus dem Jahr 1993. Der Altbau wurde ca. im Jahr 1995 generalsaniert (Fenster, Heizung, etc.), jedoch ohne Außenwanddämmung.
- ☐ **Die Turnhalle** wurde ca. 1960 errichtet und ebenfalls generalsaniert. Sie ist baulich an die Grundschule angeschlossen. Diese Verbindung sollte besser isoliert werden.
- ☐ **Der Kindergarten** wurde im Jahr 1988 errichtet; vereinzelt wurden Fenster erneuert, ansonsten keine energetischen Sanierungsmaßnahmen
- ☐ **Das sog. Lehrerhaus** wird derzeit vermietet, also gewerblich genutzt, was die Einbeziehung in die Förderung ausschließt. Im Wärmeverbund wird eine Stichleitung vorgesehen, so dass ein Anschluss an den Wärmeverbund später einfach möglich ist. In Kürze wird ein Vollwärmeschutz das Haus energetisch aufwerten. Dabei wird ebenfalls der geplante Anschluss berücksichtigt. Der Anschluss des Lehrerhauses würde eine zusätzliche Wärmetrasse mit rund 65m und die Installation einer Übergabestation notwendig machen, Mehrinvestition rund 25.000 Euro. Auf die zu installierenden Heizungstechnik für den Wärmeverbund gesamt hätte dies keine zusätzlichen Auswirkungen. Aus ökologischer und auch ökonomischer Sicht sollte man das Lehrerhaus mit in die Überlegungen einbeziehen, weil der Ölkessel dort älter als 20 Jahre ist.

Alle vier Gebäude befinden sich ansonsten in einem guten Zustand. In St. Georgen ist kein Gasanschluss vorhanden. Der Ausbau und anschließende Anschluss an das Fernwärme-Netz (teilweise gespeist durch Tiefengeothermie) kann aus wirtschaftlichen Gründen leider nicht umgesetzt werden. Daher ist eine Wärmeverbundlösung der oben genannten Gebäude anzustreben.

Beheizung Ist-Zustand:

Die Grundschule wird über 2 Heizölkessel mit je 225 kW aus dem Baujahr 1994 beheizt. Zudem ist eine Solarthermieanlage installiert. Es sind 2 Pufferspeicher mit je ca. 200 l installiert. Der jährliche Heizölverbrauch beläuft sich auf rund 40.000 l und wird monatlich dokumentiert. Es sind 2 Heizöl-tanks mit je rund 30.000 l vorhanden. Die Wärmeübertragung erfolgt über Fußbodenheizung und Heizkörper in getrennten Heizkreisen. Brauchwasser (Zirkulation) wird für die Reinigung und insbesondere für die Schulküche benötigt. Es ist eine Nachtabsenkung vorhanden. Die Schule wird bis auf zwei Wochen im Jahr auch von Vereinen genutzt; auch abends ist die Schule häufig bis 22.00 Uhr belegt.

Die Turnhalle wird über einen Heizölkessel mit rund 105 kW aus dem Jahr 1997 beheizt. Zudem ist eine Solarthermieanlage mit Pufferspeicher installiert. Der jährliche Heizölverbrauch beläuft sich auf rund 10.000 l und wird monatlich dokumentiert. Der Heizöltank hat ein Volumen von rund 20.000 l. Die Wärmeübertragung in der Turnhalle erfolgt über Fußbodenheizung. Neben der Turnhalle befindet sich ein Eingangs/Durchgangsbereich zur Schule, der ebenfalls über diesen Kessel mitgeheizt wird. Die Turnhalle wird auch von Vereinen genutzt und ist insbesondere in den Wintermonaten häufig bis 22.00 Uhr belegt.

Der Kindergarten wird über einen Heizölkessel mit ca. 55 kW aus dem Jahr 1988 beheizt. Der jährliche Heizölverbrauch beläuft sich auf rund 8.000 l. Die

Wärmeübertragung im Gebäude erfolgt über Fußbodenheizung und Heizkörper in getrennten Heizkreisen. Jeder Gruppenraum verfügt über ein Thermostat. Zudem ist eine Zirkulationsleitung für Brauchwasser vorhanden, welches für verschiedenen Waschbecken, Reinigung und die Küche benötigt wird.

Zu fördernde Maßnahmen:

eine zentrale Wärmeverbundlösung für die Beheizung des Schulgebäudes, der Turnhalle und des Kindergartens. Der Heizraum in der Grundschule ist dabei als künftige Heizzentrale geplant.

Die sowohl wirtschaftlichste als auch klimaverträglichste Energieversorgungsform ist: eine Wärmeverbundlösung mit Pelletkessel klein für die Grundlast und Pelletkessel groß für die Spitzenlast. Beide Kessel werden nach Bedarf, kaskadenartig gesteuert und ergänzen sich gegenseitig. Die bestehenden Heizöltanks können so entfernt und als Pellet Lager umfunktioniert werden. In einer Ortsbegehung wurde festgestellt, dass der vorhandene Raum dafür ausreicht. So wird kein extra zu errichtendes Pellet Lager nötig. Lediglich die Größe der Wärmepuffer muss dem Betrieb mit Pellets angepasst werden.

Zusätzlich sollen die Umwälzpumpen gegen neue Hocheffizienzpumpen getauscht werden. Eine vorhergehende Sanierung des Schornsteins muss durch den zuständigen Schornsteinfeger geprüft und ggf. durchgeführt werden. Die Planung der Verbundleitung muss **vor** der Installation der Heizanlage durchgeführt werden.

Vorteile zu allen anderen, geprüften Varianten der Wärmeversorgung:

- ☐ Pelletkessel generieren nur geringfügig höhere Wärmegestehungskosten als Ölkessel (Euro Cent/kWh 9,8)
- ☐ Unter Berücksichtigung der Ist-Situation erreichen sie aber eine maximal mögliche Reduzierung der Co2-Emission von bis zu 80%
- ☐ Dadurch großes Fördervolumen möglich (im Rahmen der ausgewählten Klimaschutz-Maßnahme – Leuchtturmprojekt).
- ☐ Der bauliche Aufwand bleibt dabei relativ gering (es werden z.B. keine zusätzlichen Brennstofflager wie bei Hackschnitzel als Energieträger nötig)
- ☐ Es sinkt der Primärenergiebedarf der Gebäude durch die Nutzung des regenerativen Brennstoffs deutlich, was Vorteile bei künftigen Sanierungsmaßnahmen hat (zinsgünstiges Darlehen, Zuschüsse, Einhaltung gesetzlicher Vorgaben, etc.)
- ☐ Holzpellets als nachwachsender Wärmeträger, keine Abhängigkeit von Öl aus zweifelhaften Quellen.
- ☐ Pellets aus heimischer Produktion – Wertschöpfung hier bei uns.

Investitionskostenprognose: ca. 275.000 Euro (ohne Abzug der Fördermittel innerhalb der ausgewählten Klimaschutzmaßnahme)



- - - Nahwärmeleitung
- X Standort Heizkessel Ist-Zustand
- Standort Heizöltank Ist-Zustand

Situation vor Ort (Bild ist genordet)

Auszug aus dem Energienutzungsplan der Stadt Traunreut, gekürzt

3.1 Fernwärmeanschluss der Ortsteile Sankt Georgen / Weisbrunn

Aufbauend auf das integrierte Klimaschutzkonzept der Stadt Traunreut soll in diesem Kapitel der Neubau einer Trasse vom Geothermiekraftwerk in Richtung Westen untersucht werden. Dabei wurden zwei unterschiedliche Trassenverläufe (SÜD und NORD) festgelegt.

3.1.1 Wärmeversorgung Trasse Süd

Darstellung der Trassenführung im Wärmekataster:

In Abbildung 9 ist der Ortsteil St. Georgen dargestellt, der über den Neubau einer Fernwärmetrasse Süd mit Wärme versorgt werden soll. Dabei wird das gesamte, auf der Strecke zur Schule und Turnhalle liegende Siedlungsgebiet erschlossen, um die Wärmebelegungsdichte auf der Strecke zu erhöhen. Der grüne Punkt kennzeichnet den Standort des Geothermiekraftwerks.



Abbildung 9: Auszug Wärmekataster (Trasse Süd)

Technische Betrachtung der Trasse Süd:

Die Berechnungen erfolgen unter der Annahme einer Wärmebelegung von 60 % (□□39 von in Summe 65 Haushalten würden an das Wärmenetz anschließen). Aus dieser realistisch simulierten Anschlussbereitschaft der Anlieger ergibt sich eine Netzlänge von insgesamt rund 2.630 Meter. **Der Netzverlust der südlichen Trasse beträgt 31 % der insgesamt abgesetzten Wärmemenge.**

Ökonomische Betrachtung der Trasse Süd:

Zusammengefasst betragen die Investitionskosten für die benötigten Rohrleitungen, die Verlegung mit erdbaulichen Arbeiten und den Hausübergabestationen **ca. 1.024.400 €**. Für die technische Installation und für die Planungsarbeiten werden zusätzlich 15 % beziehungsweise 10 % der Investitionskosten veranschlagt. Es ergeben sich in Summe Investitionskosten in Höhe von rund 1.052.700 €.

Bei einer Finanzierung auf 20 Jahre bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 3 % sind pro Jahr 70.800 € an Kapitaldienst zu leisten. Die verbrauchsgebundenen Kosten für den Pumpenstrom betragen ca. 1.200 € pro Jahr und für die betriebsgebundenen Kosten sind 10.700 € pro Jahr zu entrichten. Daraus berechnen sich jährliche Gesamtkosten in Höhe von ca. 82.700 € pro Jahr (ohne Wärmeeinkauf und Marge). Werden die jährlichen Gesamtkosten auf die jährliche Nutzwärmemenge (1.922.000 kWh) umgelegt, ergeben sich spezifische Netzdurchleitungskosten von ca. 4,3 ct./kWh. Zusätzlich müssen der Wärmeeinkaufspreis vom Tiefengeothermiekraftwerk und die Bereitstellungskosten für die Spitzenlastkessel berücksichtigt werden

Ökologische Betrachtung der Trasse Süd:

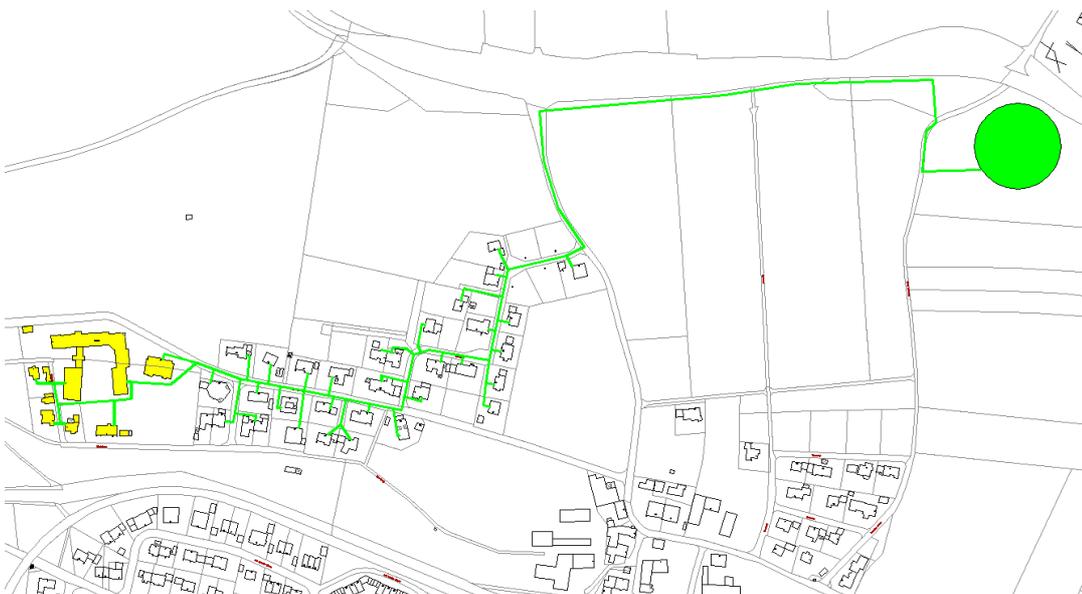
Im Ist-Zustand werden ca. 2.261.200 kWh/a an Endenergie verbraucht, was aus einer Verteilung von 77 % Heizöl, 14 % Biomasse, 8 % Erdgas und 1 % Flüssiggas resultiert. Diese Verteilung errechnet sich aus der vorliegenden gebietsweisen Zusammenfassung der Kaminkehrerdaten. Daraus errechnet sich ein jährlicher CO₂-Ausstoß von ca. 609 Tonnen pro Jahr im Ist-Zustand.

Aufgeteilt auf die Grundlastabdeckung der Fernwärme durch das Geothermiekraftwerk und die Spitzenlastabdeckung durch die installierten Heizölkessel ergibt sich ein jährlicher CO₂-Ausstoß von ca. 224 Tonnen. Durch den Umbau der dezentralen Energieversorgung auf ein Fernwärmenetz könnten somit **pro Jahr ca. 385 Tonnen CO₂ eingespart werden.**

3.1.2 Wärmeversorgung Trasse Nord

Darstellung der Trassenführung im Wärmekataster:

Abbildung 10 zeigt den möglichen Verlauf des Fernwärmenetzes Trasse Nord entlang der Staatsstraße. Der grüne Punkt kennzeichnet den Standort des Geothermiekraftwerks. In dieser Variante bietet sich die Möglichkeit, die Rohrleitungen im Fahrradweg entlang der Staatsstraße zu verlegen.



Technische Betrachtung der Trasse Nord:

Die Länge des Fernwärmenetzes der Trasse Nord beläuft sich auf rund 1.860 Meter. Entlang dieser Trassenführung befinden sich 40 Häuser, wobei für die Berechnung eine realistische Anschlussquote in Höhe von 60 % (24 Haushalte) berücksichtigt wird. Der Wärmebedarf beläuft sich auf ca. 1.393.000 kWh/a. Der Netzverlust beträgt ca. 460.000 kWh/a, was **33 % des Nutzwärmebedarfs entspricht.**

Ökonomische Betrachtung der Trasse Nord:

Die Investitionskosten für das Fernwärmenetz, dessen Verlegung und die Hausübergabestationen betragen **ca. 765.800 €**. Für die technische Installation wer-

den zusätzlich 15 % und für die Planung 10 % von den Investitionskosten angesetzt. Werden die Investitionskosten mit einer Laufzeit von 20 Jahren und 3 % kalkulatorischem Bankzinssatz finanziert, müssen pro Jahr ca. 53.900 € an kapitalgebundenen Kosten geleistet werden. Für den Pumpenstrom fallen ca. 1.100 € pro Jahr an. Die Ausgaben für die Wartung und Instandhaltung sowie für die Verwaltung belaufen sich auf ca. 8.200 €/a.

Die Jahresgesamtkosten belaufen sich somit auf ca. 63.200 € für den Bau der Trasse Nord (ohne Wärmeeinkauf und Marge). Legt man diese Kosten auf die abgesetzten Kilowattstunden an Fernwärme um, betragen die spezifischen Netzdurchleitungskosten ca. 4,5 ct./kWh. Zu den spezifischen Netzdurchleitungskosten muss der kombinierte Wärmepreis für die Abnahme der Grundlast-Wärme vom Geothermiekraftwerk und für die Spitzenlast-Wärme von den Heizölkesseln inklusive des anfallenden Netzverlustes berücksichtigt werden.

Ökologische Betrachtung der Trasse Nord:

Insgesamt werden im Ist-Zustand 1.638.800 kWh/a an Endenergie verbraucht, was einem CO₂- Ausstoß in Höhe von rund 441 Tonnen pro Jahr verursacht. Der CO₂-Ausstoß könnte durch den Anschluss an das Fernwärmenetz um **ca. 277 t/a reduziert werden.**

Quelle: Energienutzungsplan der Stadt Traunreut, Stand Juni 2015.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Das Projekt des Anschlusses der städtischen Einrichtungen in Sankt Georgen an die Fernwärmeversorgung wird aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Das Projekt des Anschlusses der städtischen Einrichtungen in Sankt Georgen an die Fernwärmeversorgung wird aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt.

für 27	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Das Projekt des Anschlusses der städtischen Einrichtungen in Sankt Georgen an die Fernwärmeversorgung wird aus wirtschaftlichen Gründen eingestellt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat spricht sich für eine „Insellösung“ für die städtischen Einrichtungen in Sankt Georgen aus. Hierzu sollen die Planungen intensiviert und die Zuschussfähigkeit definitiv abgeklärt werden. Dazu werden 2017 im Nachtragshaushalt 50.000,-€ bereitgestellt. Dem Bauausschuss bzw. dem Stadtrat ist zu gegebener Zeit über den Fortgang des Projekts zu berichten.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat spricht sich für eine „Insellösung“ für die städtischen Einrichtungen in Sankt Georgen aus. Hierzu sollen die Planungen intensiviert und die Zuschussfähigkeit definitiv abgeklärt werden. Dazu werden 2017 im Nachtragshaushalt 50.000,-€ bereitgestellt. Dem Bauausschuss bzw. dem Stadtrat ist zu gegebener Zeit über den Fortgang des Projekts zu berichten.

für 27	gegen 3	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat spricht sich für eine „Insellösung“ für die städtischen Einrichtungen in Sankt Georgen aus. Hierzu sollen die Planungen intensiviert und die Zuschussfähigkeit definitiv abgeklärt werden. Dazu werden 2017 im Nachtragshaushalt 50.000,-€ bereitgestellt. Dem Bauausschuss bzw. dem Stadtrat ist zu gegebener Zeit über den Fortgang des Projekts zu berichten.

- 3. Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/253 und 1177/254, Gemarkung Traunreut, Nähe Gottfried-Michael-Straße 7;
- Behandlung der Anregungen – Satzungsbeschluss**
-

Folgende Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen gegen die Planung vorgebracht:

- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Traunstein
Schreiben vom 07.02.2017
- Stadtwerke Traunreut
Schreiben vom 13.02.2017

Folgende Träger öffentlicher Belange haben ihr Einverständnis mit der Planung mitgeteilt und dazu noch Hinweise abgegeben:

- **Regierung von Oberbayern, München
Höhere Landesplanungsbehörde**
Schreiben vom 17.02.2017

„Die Regierung von Oberbayern hat als höhere Landesplanungsbehörde bereits mit Schreiben vom 01.12.2016 zur 9. Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“, in deren Rahmen ein dreigeschossiges Mehrfamilienhauses mit Garagen bzw. Stellplätzen am westlichen Stadtrand von Traunreut, östlich der Gottfried-Michael-Straße, errichtet werden soll, Stellung genommen. Sie steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

für 29	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Höhere Landesplanungsbehörde, wird zur Kenntnis genommen.

- **Bund Naturschutz, Kreisgruppe Traunstein**
Schreiben vom 22.02.2017

„Vielen Dank für die Zusendung der Unterlagen zu oben genanntem Verfahren.

Da das Verfahren gem. § 13 a BauGB durchgeführt wird, ist eine Umweltprüfung nicht erforderlich.

Dem dennoch geltenden Artenschutzrecht wird mit der Festsetzung eines Zeitfensters zur Gehölz-Beseitigung Rechnung getragen.

Die Pflanzung mehrerer großkroniger Laubbäume, vor allem auch in Richtung Westendstraße und im zentralen Bereich der Baumaßnahmen, als Ersatz für den Verlust des vorhandenen Baumbestandes wird begrüßt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die zustimmende Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die zustimmende Stellungnahme des Bund Naturschutz, Kreisgruppe Traunstein, wird zur Kenntnis genommen.

Folgende Träger öffentlicher Belange haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Landratsamt Traunstein, Untere Bauaufsichtsbehörde, SG 4.40**
Schreiben vom 23.02.2017

„Auf die Stellungnahme vom 08.12.2016 wird verwiesen.“

Wortlaut der Stellungnahme vom 08.12.2016:

„Die Bebauungsplanänderung wird zur Kenntnis genommen.“

Um eine Überprüfung bzw. Überarbeitung folgender Punkte wird gebeten:

Zu kritisieren ist der prinzipielle Ansatz einer oberirdischen Stellplatzunterbringung angesichts der problematischen Hanglage.

Hier wäre eine Tiefgarage von der Westendstraße her erschlossen und in den Hang geschoben die städtebaulich sinnvollste Lösung.

Der relativ hohe Anteil an Verkehrsflächen und Geländeänderungen in Relation zur Erschließung weniger Garagen wurde bereits bei der seitens des Bauherrn gewünschten Abstimmung des Entwurfes am 10.11.2016 hinterfragt.

Eine Dokumentation der Gesprächsergebnisse wurde im übrigen Hr. Tutsch in Form eines Aktenvermerkes zugeleitet.

Die damals vorgelegte Planung ließ hinsichtlich ihrer Umsetzung eher die Tendenz zu einer sterilen Lösung vermuten, da Geländeabfangungen als senkrechte Mauern wie auch immer geartet ausgebildet werden.

Abgesehen von der von uns dringend zu empfehlenden Tiefgaragenlösung wie oben erläutert, wurde bereits im o. g. Vorgespräch darauf orientiert, dass die Planung des Garagenhofes mit Erschließung, Rampe etc. grundsätzlich planerisch überarbeitet werden sollte, was Größe, Anordnung und Ausformung betrifft. Das eine Dimensionierung auf ein Mindestmaß an Erschließungsfläche wichtig ist, sei in diesem Zusammenhang betont. Zudem sollten Geländesprünge in na-

türlicher, organischer Form gefasst werden bzw. bei statisch erforderlichen Abfangungen eine natürliche Kaschierung von Geländesprüngen durch Anböschung, Bepflanzung und Naturstein erfolgen. Keinesfalls sollten kahle sterile Betonmauern verbleiben.

Zu der textlichen Festsetzung Nr. 2.1 ist wird empfohlen, die zulässige Dachneigung den jeweiligen Dachformen zuzuordnen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Eine Tiefgarage wäre auch der Wunsch des Bauherrn gewesen, kommt aber aus wirtschaftlicher Sicht für ihn nicht in Frage.

Es liegt auch im Interesse des Bauherrn, möglichst wenige Stützwände zu errichten.

Aus diesem Grund wurde bereits der Entwurf des Freiflächenplanes überarbeitet und die Stützwände beim Erschließungsweg zwischen Haus und Garage auf ein Minimum reduziert. Die Erschließung erfolgt nun in einer organischen Form durch Anböschung, Bepflanzung und Verwendung von Natursteinen. Ebenfalls wurden die Verkehrsflächen zur Erschließung der Garagen bei der aktuellen Planung auf ein Mindestmaß reduziert

Die Zuordnung der zulässigen Dachneigung zu den jeweiligen Dachformen wird ergänzt.

Folgende Änderung wird in den textlichen Hinweisen ergänzt:

- 2.1 Im Geltungsbereich sind Pult-, Zelt- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 12° - 24°, sowie Flachdächer mit einer Neigung bis 5° zulässig.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Eine Tiefgarage wäre auch der Wunsch des Bauherrn gewesen, kommt aber aus wirtschaftlicher Sicht für ihn nicht in Frage.

Es liegt auch im Interesse des Bauherrn, möglichst wenige Stützwände zu errichten.

Aus diesem Grund wurde bereits der Entwurf des Freiflächenplanes überarbeitet und die Stützwände beim Erschließungsweg zwischen Haus und Garage auf ein Minimum reduziert. Die Erschließung erfolgt nun in einer organischen Form durch Anböschung, Bepflanzung und Verwendung von Natursteinen. Ebenfalls wurden die Verkehrsflächen zur Erschließung der Garagen bei der aktuellen Planung auf ein Mindestmaß reduziert

Die Zuordnung der zulässigen Dachneigung zu den jeweiligen Dachformen wird ergänzt.

Folgende Änderung wird in den textlichen Hinweisen ergänzt:

- 2.1 Im Geltungsbereich sind Pult-, Zelt- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 12° - 24°, sowie Flachdächer mit einer Neigung bis 5° zulässig.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Eine Tiefgarage wäre auch der Wunsch des Bauherrn gewesen, kommt aber aus wirtschaftlicher Sicht für ihn nicht in Frage.

Es liegt auch im Interesse des Bauherrn, möglichst wenige Stützwände zu errichten.

Aus diesem Grund wurde bereits der Entwurf des Freiflächenplanes überarbeitet und die Stützwände beim Erschließungsweg zwischen Haus und Garage auf ein Minimum reduziert. Die Erschließung erfolgt nun in einer organischen Form durch Anböschung, Bepflanzung und Verwendung von Natursteinen. Ebenfalls wurden die Verkehrsflächen zur Erschließung der Garagen bei der aktuellen Planung auf ein Mindestmaß reduziert

Die Zuordnung der zulässigen Dachneigung zu den jeweiligen Dachformen wird ergänzt.

Folgende Änderung wird in den textlichen Hinweisen ergänzt:

- 2.1 Im Geltungsbereich sind Pult-, Zelt- und Walmdächer mit einer Dachneigung von 12° - 24°, sowie Flachdächer mit einer Neigung bis 5° zulässig.

Folgende Privatpersonen haben Anregungen zur Planung vorgebracht:

- **Rechtsanwalt Christoph Wamsler, Traunstein, im Auftrag seines Mandanten Heinz Steffel**
Schreiben vom 13.03.2017

„Unter Vorlage einer Vollmacht in beglaubigter Kopie zeige ich an, dass ich Herrn Heinz Steffel anwaltlich vertrete.

I.

Nach dem derzeit ausliegenden Bebauungsplanentwurf soll auf den südlichen Grundstücken Flur-Nrn. 1177/253 und 1177/254 des sogenannten Lohs-Grundstückes ein dreigeschossiges Wohnhaus mit Garagen errichtet werden.

Für dieses Wohnhaus sind 3 Vollgeschosse mit einer maximal zulässigen seitlichen Wandhöhe von 9,75 m festgesetzt.

Als Höchstwerte werden festgesetzt eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und eine Geschößflächenzahl (GFZ) von 0,8.

Gemäß Ziffer C.) 1.7 der textlichen Festsetzungen soll im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „in dem Wohngebäude höchstens eine Wohnung je 248 m²

Grundstücksfläche zulässig" sein.

Das bedeutet, dass bei einer Grundstücksfläche von ca. 1.700 m² insgesamt sieben Wohnungen in dem Mehrfamilienwohnhaus zulässig sind.

II.

Zu dem in der Zeit vom 13.02.2017 bis 13.03.2017 öffentlich ausliegenden oben bezeichneten Bebauungsplanentwurf werden für meinen Mandanten folgende Bedenken und Anregungen vorgebracht:

- 1) Die geplante Bebauung dieses Teilgrundstückes des ehemaligen sogenannten Lohs-Grundstückes mit einem Mehrfamilienwohnhaus mit insgesamt 7 Wohneinheiten stellt unter Berücksichtigung der bereits auf dem nördlich angrenzenden Grundstück Fl.Nr. 1177/11 (111) geplanten weiteren Bebauung mit drei Wohnblöcken mit insgesamt 28 Wohneinheiten eine sehr massive Bebauung des bislang mit einer einzelnen Villa mit Nebengebäuden bebauten Grundstückes dar.

Für beide Bauvorhaben sind Stellplätze entlang der Westendstraße vorgesehen.

Zu berücksichtigen ist dabei insbesondere, dass in einem weiteren Verfahren zur Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ für die südlich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/11 (111) gelegenen Grundstücke Flur-Nrn. 1177/253 und 1177/254 eine weitere Bebauung mit einem Mehrfamilienhaus mit 3 Vollgeschossen und insgesamt 7 Wohneinheiten geplant ist, wobei auch für dieses Bauvorhaben Stellplätze entlang der Westendstraße vorgesehen sind.

Die Bebauung im weiteren Verlauf der Westendstraße in Richtung Süden ist überwiegend durch Ein- und Zweifamilienhäuser geprägt.

Die geplante, sehr massive Bebauung führt zu einer deutlichen negativen Veränderung des Charakters des bestehenden Wohngebietes und damit auch zu einer Beeinträchtigung der Anlieger in der Westendstraße und damit auch meines Mandanten.

- 2) Die Westendstraße ist sehr schmal. Es kommt deshalb bereits jetzt immer wieder zu Problemen, wenn Fahrzeuge entlang der Grundstückseinfriedungen parken.

Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge können die Westendstraße dann aufgrund der zu geringen Fahrbahnbreite nicht mehr befahren.

Die Einfahrt von der Westendstraße in den Traunring ist sehr unübersichtlich und es kommt deshalb im Bereich des parallel zum Traunring verlaufenden Radweges immer wieder zu gefährlichen Situationen und auch zu

Unfällen kommt.

Die nun geplante massive Bebauung führt zu einer deutlichen Zunahme des Verkehrs in der Westendstraße und zu einer Verschärfung der bereits bestehenden problematischen Situation mit parkenden Fahrzeugen in der Westendstraße.

Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Stellplätze entlang der Westendstraße zusammen mit den vorgesehenen Garagen, die von der Gottfried-Michael-Straße her erreichbar sind, ausreichen, um den tatsächlichen Stellplatzbedarf für die insgesamt 7 Wohnungen zu decken.

Ein Begegnungsverkehr ist in der Westendstraße bereits jetzt nur sehr eingeschränkt möglich. Diese Situation wird sich durch weitere dort parkende Fahrzeuge noch erheblich verschlechtern.

Eine eigentlich erforderliche Verbreiterung der Westendstraße kommt nicht in Betracht, da sich die hierfür benötigten Grundstücksflächen nicht im Eigentum der Stadt Traunreut befinden.

- 3) Der nun öffentlich ausliegende Bebauungsplanentwurf stellt einen Verstoß gegen das sogenannte Gebot der Konfliktbewältigung dar.

Allgemein gilt, dass sich das Maß der Konkretisierung von Festsetzungen eines Bebauungsplans danach richtet, was nach der planerischen Konzeption der Gemeinde und den örtlichen Verhältnissen für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist und dem Gebot gerechter Abwägung der konkret berührten öffentlichen und privaten Belange entspricht. (*1)

(*1) vgl. BVerwG, Beschluss vom 20.01.1995, Az.: 4 NB 43.93; Beschluss vom 24.01.1995, Az.: 4 NB 3.95

Eine Ausprägung dieser Abwägungsregel ist das sogenannte Gebot der Konfliktbewältigung.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts kann als Grundsatz festgehalten werden, dass eine Verlagerung von Problemlösungen aus dem Bebauungsplanverfahren auf nachfolgendes Verwaltungshandeln zwar nicht ausgeschlossen ist, dass aber die Gemeinde von einer abschließenden Konfliktlösung im Bebauungsplan nur Abstand nehmen kann, wenn die Durchführung der als notwendig erkannten Konfliktlösungsmaßnahmen außerhalb des Planverfahrens im Rahmen der Verwirklichung der Planung sichergestellt oder zu erwarten ist. (*2)

(*2) vgl. Ernst/Zinkahn/Bielenberg/Krautzberger, Kommentar zum BauGB, § 1 BauGB Rn. 215

Grundsätzlich müssen die von der Planung berührten Belange zu einem gerechten Ausgleich gebracht werden und das Ergebnis dieses Ausgleichs muss sich im Planinhalt niederschlagen.

Der vorliegende Bebauungsplanentwurf lässt nicht erkennen, dass die Stadt Traunreut Konfliktlösungsmaßnahmen in dem erforderlichen Umfang als notwendig erkannt hat.

Es ist nicht erkennbar, dass die berechtigten Belange meines Mandanten und der anderen Anlieger in der Westendstraße bei Aufstellung des nun vorliegenden Bebauungsplanentwurfes angemessen in den Abwägungsprozess mit eingestellt und berücksichtigt worden sind.

Der nun vorliegende Bebauungsplanentwurf würde zu einer dauerhaften massiven Entwertung des Grundstückes meines Mandanten führen.

Ich bitte darum, die berechtigten Belange meines Mandanten zu berücksichtigen und im Rahmen der Abwägung angemessen zu gewichten.“

Stellungnahme des Planers, brüderl Architektur GmbH, vom 15.03.2017

„Wie Herr Wamsler erwähnt, werden auf der Fl.Nr. 1177/111 28 Wohneinheiten geplant. Das bedeutet 1 Wohneinheit pro ca. 169 m² Grundstücksfläche.

Auf den Grundstücken (Fl.Nr. 1177/253 und 1177/254), die von dieser Bebauungsplanänderung betroffen sind, werden 1 Wohneinheit je 248 m² Grundstücksfläche festgesetzt. Hieraus ist ersichtlich, dass gar keine so massive Bebauung vorgesehen ist.

Wenn Fahrzeuge entlang von Grundstückseinfriedungen parken und dadurch die Verkehrswege für Rettungs- und Versorgungsfahrzeuge behindert werden, dann kann dies nicht durch eine Einschränkung der Bebauung der Fl.Nr. 1177/253 und 1177/254 gelöst werden.

Vielmehr müsste das Problem mit Parkverboten an den kritischen Stellen gelöst werden.

Zudem verhindern die Stellplätze entlang der Westendstraße auf dem Baugrundstück, dass hier, auf der Straße, neben der Grundstücksgrenze geparkt wird.

Laut der Stellplatzsatzung der Stadt Traunreut sind bei Mehrfamilienhäusern mit mehr als 3 WE 1,5 ST je Wohneinheit erforderlich.

In den textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes sind bereits 2 ST je Wohneinheit gefordert, d. h. 33% mehr gegenüber der Stellplatzsatzung.

Daraus erkennt man, dass sich die Stadt Traunreut sehr wohl der beengten Fahrsituation bewusst ist und sich bemüht, Lösungen hierfür zu finden. Ein

Verstoß gegen das Gebot der Konfliktbewältigung ist nicht gegeben. Vielmehr hat sich die Stadt konkret mit den Auswirkungen des Vorhabens beschäftigt und eine sachgerechte und städtebaulich sinnvolle Konfliktlösung vorgenommen.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

1.

Die Regierung von Oberbayern als **Höhere Landesplanungsbehörde** hat in ihren Stellungnahmen vom 01.12.2016 und 07.02.2017 zu diesem Vorhaben keine Einwände vorgebracht. Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Für das ebenfalls erwähnte Vorhaben auf dem benachbarten Grundstück gibt es von der **Höheren Landesplanungsbehörde** folgende klare Stellungnahme zur innerstädtischen Nachverdichtung (Schreiben vom 09.02.2017), die grundsätzlich auch hier anwendbar ist:

„Bewertung

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotentiale in den Siedlungsgebieten vorrangig genutzt werden (vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.2 (Z) und Regionalplan Oberland (RP 17) B II 1.1 (G)).

Es wird begrüßt, dass die Änderung des Bebauungsplans „Hofer Straße“ die für die Innenentwicklung relevanten Ziele und Grundsätze angemessen berücksichtigt. Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.“

Zur Bereithaltung von Wohnraum wird deshalb von Seiten der Stadt Traunreut versucht, diesen Zielen und Grundzügen Rechnung zu tragen.

2.

Der Straßenraum der Westendstraße im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/254 besitzt eine Breite von ca. 6,0 m. Eine genaue Vermessung steht noch aus. Die vormals den Straßenraum eingeschränkte Heckenpflanzung auf dem Grundstück wurde mittlerweile entfernt.

Zudem erfolgt die Erschließung für die Garagenanlage des Mehrfamilienhauses über die Gottfried-Michael-Straße und nicht von der Westendstraße. An der Westendstraße sind oberirdische Stellplätze des Wohnhauses in geringerem Umfang vorgesehen.

Für das „wilde Parken“, das derzeit besteht, sind nicht die Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes verantwortlich zu machen.

3.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Belange der Anlieger in der Westendstraße und der Gottfried-Michael-Straße im Aufstellungsverfahren angemessen in den Abwägungsprozess mit eingestellt und berücksichtigt worden sind. Ein Verstoß gegen das sog. Gebot der Konfliktbewältigung ist nicht feststellbar.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

1.
Die Regierung von Oberbayern als **Höhere Landesplanungsbehörde** hat in ihren Stellungnahmen vom 01.12.2016 und 07.02.2017 zu diesem Vorhaben keine Einwände vorgebracht. Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Für das ebenfalls erwähnte Vorhaben auf dem benachbarten Grundstück gibt es von der **Höheren Landesplanungsbehörde** folgende klare Stellungnahme zur innerstädtischen Nachverdichtung (Schreiben vom 09.02.2017), die grundsätzlich auch hier anwendbar ist:

„Bewertung

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotentiale in den Siedlungsgebieten vorrangig genutzt werden ((vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.2 (Z) und Regionalplan Oberland (RP 17) B II 1.1 (G)).

Es wird begrüßt, dass die Änderung des Bebauungsplans „Hofer Straße“ die für die Innenentwicklung relevanten Ziele und Grundsätze angemessen berücksichtigt. Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.“

Zur Bereithaltung von Wohnraum wird deshalb von Seiten der Stadt Traunreut versucht, diesen Zielen und Grundzügen Rechnung zu tragen.

2.
Der Straßenraum der Westendstraße im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/254 besitzt eine Breite von ca. 6,0 m. Eine genaue Vermessung steht noch aus. Die vormals den Straßenraum eingeschränkte Heckenpflanzung auf dem Grundstück wurde mittlerweile entfernt.
Zudem erfolgt die Erschließung für die Garagenanlage des Mehrfamilienhauses über die Gottfried-Michael-Straße und nicht von der Westendstraße. An der Westendstraße sind oberirdische Stellplätze des Wohnhauses in geringerem Umfang vorgesehen.
Für das „wilde Parken“, das derzeit besteht, sind nicht die Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes verantwortlich zu machen.

3.
Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Belange der Anlieger in der Westendstraße und der Gottfried-Michael-Straße im Aufstellungsverfahren angemessen in den Abwägungsprozess mit eingestellt und berücksichtigt worden sind. Ein Verstoß gegen das sog. Gebot der Konfliktbewältigung ist nicht feststellbar.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

1.

Die Regierung von Oberbayern als **Höhere Landesplanungsbehörde** hat in ihren Stellungnahmen vom 01.12.2016 und 07.02.2017 zu diesem Vorhaben keine Einwände vorgebracht. Das Vorhaben steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.

Für das ebenfalls erwähnte Vorhaben auf dem benachbarten Grundstück gibt es von der **Höheren Landesplanungsbehörde** folgende klare Stellungnahme zur innerstädtischen Nachverdichtung (Schreiben vom 09.02.2017), die grundsätzlich auch hier anwendbar ist:

„Bewertung

Um die Innenentwicklung zu stärken, müssen vorhandene und für eine bauliche Nutzung geeignete Flächenpotentiale in den Siedlungsgebieten vorrangig genutzt werden ((vgl. Landesentwicklungsprogramm (LEP) 3.2 (Z) und Regionalplan Oberland (RP 17) B II 1.1 (G)).

Es wird begrüßt, dass die Änderung des Bebauungsplans „Hofer Straße“ die für die Innenentwicklung relevanten Ziele und Grundsätze angemessen berücksichtigt. Die Planung steht im Einklang mit den Erfordernissen der Raumordnung.“

Zur Bereithaltung von Wohnraum wird deshalb von Seiten der Stadt Traunreut versucht, diesen Zielen und Grundzügen Rechnung zu tragen.

2.

Der Straßenraum der Westendstraße im Bereich des Grundstückes Flur-Nr. 1177/254 besitzt eine Breite von ca. 6,0 m. Eine genaue Vermessung steht noch aus. Die vormals den Straßenraum eingeschränkte Heckenpflanzung auf dem Grundstück wurde mittlerweile entfernt.

Zudem erfolgt die Erschließung für die Garagenanlage des Mehrfamilienhauses über die Gottfried-Michael-Straße und nicht von der Westendstraße. An der Westendstraße sind oberirdische Stellplätze des Wohnhauses in geringerem Umfang vorgesehen.

Für das „wilde Parken“, das derzeit besteht, sind nicht die Eigentümer des zu bebauenden Grundstückes verantwortlich zu machen.

3.

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Belange der Anlieger in der Westendstraße und der Gottfried-Michael-Straße im Aufstellungsverfahren angemessen in den Abwägungsprozess mit eingestellt und berücksichtigt worden sind. Ein Verstoß gegen das sog. Gebot der Konfliktbewältigung ist nicht feststellbar.

Satzungsbeschluss:**Beschlussvorschlag der Verwaltung:**

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von brüderl Architekten + Innenarchitekten, Trostberger Straße 13 und 22, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/253 und 1177/254, Gemarkung Traunreut, Nähe Gottfried-Michael-Straße 7, i. d. F. v. 26.01.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 10.11.2016, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 10	gegen 1	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von brüderl Architekten + Innenarchitekten, Trostberger Straße 13 und 22, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/253 und 1177/254, Gemarkung Traunreut, Nähe Gottfried-Michael-Straße 7, i. d. F. v. 26.01.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 10.11.2016, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

für 29	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt aufgrund der §§ 9 und 10 BauGB die von brüderl Architekten + Innenarchitekten, Trostberger Straße 13 und 22, 83301 Traunreut, gefertigte Änderung des Bebauungsplanes „Hofer Straße“ im Bereich der Grundstücke Flur-Nrn. 1177/253 und 1177/254, Gemarkung Traunreut, Nähe Gottfried-Michael-Straße 7, i. d. F. v. 26.01.2017 mit der Begründung i. d. F. v. 10.11.2016, einschließlich der in der heutigen Sitzung beschlossenen Änderungen, als Satzung.

4. 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz für den Ortsteil Thalham - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt für den Ortsteil Thalham gebilligt und die nochmalige öffentliche Auslegung beschlossen.

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz wurde mit Bescheid vom 20.01.1987 genehmigt. In Altenmarkt besteht nach wie vor ein hoher Bedarf an Flächen zur Schaffung von Wohnraum und nicht störendem Gewerbe. Da für

den Ortsteil Thalham bei der Gemeinde mehrere Anträge für eine maßvolle weitere bauliche Entwicklung eingereicht wurden, soll jetzt in Abstimmung mit dem Kreisbauamt die Aufstellung einer Entwicklungssatzung für den Ortsteil Thalham erfolgen. Voraussetzung für die Aufstellung der Entwicklungssatzung ist die gleichzeitige Änderung des Flächennutzungsplanes, der für diesen Bereich bislang keine bauliche Entwicklung vorsieht. Der Flächennutzungsplan wird deshalb für den Bereich Thalham zum 25. Mal geändert.

Die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes sieht folgende Veränderungen vor:

Der Ortsteil Thalham ist im Flächennutzungsplan derzeit als Fläche für die Landwirtschaft mit zwei Obstwiesenflächen dargestellt. Im Westen ist die geplante TS 14 dargestellt, sowie weiter westlich Flächen für den Kiesabbau. Die im Osten bzw. Südosten angrenzende Alzleite ist als Waldfläche sowie als Landschaftsschutzgebiet dargestellt. Das Landschaftsschutzgebiet ragt nur ganz im Süden geringfügig in den Änderungsbereich.

Gegenstand der Flächennutzungsplanänderung ist die Darstellung des Ortsteiles Thalham als Mischgebiet mit innerörtlichen Grünflächen, Obstwiesen sowie Grünflächen zur Randeingrünung. Im Westen wird der Verlauf der neu gebauten Kreisstraße TS 14 mit einbezogen.

Mit der 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz für den Ortsteil Thalham hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seiner Sitzung vom 15.12.2016 befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 07.03.2017 der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz für den Ortsteil Thalham beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz für den Ortsteil Thalham i. d. F. v. 21.02.2017 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d.

Alz für den Ortsteil Thalham i. d. F. v. 21.02.2017 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz für den Ortsteil Thalham i. d. F. v. 21.02.2017 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

5. Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Thalham der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz; - Stellungnahme als Nachbargemeinde nach § 4 Abs. 2 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz hat in seiner Sitzung am 21.02.2017 die Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Thalham gebilligt und die nochmalige öffentliche Auslegung beschlossen.

Die Aufstellung der Entwicklungssatzung „Thalham“ wird im Parallelverfahren zur 25. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Altenmarkt durchgeführt.

Für einen Teilbereich des Ortsteiles Thalham existiert eine Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB aus dem Jahr 2001.

Der gesamte Bereich von Thalham ist im Flächennutzungsplan der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz als Fläche für die Landwirtschaft mit zwei Obstwiesen dargestellt.

Die landwirtschaftlichen Strukturen sind in Thalham in den letzten Jahrzehnten stark zurückgegangen. Die noch bestehenden landwirtschaftlichen Gebäude werden nicht mehr für die Viehhaltung genutzt.

Aufgrund des insgesamt hohen Bedarfes an Bauland in der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz ist eine maßvolle Weiterentwicklung von Thalham zu erwarten und städtebaulich auch zu vertreten. Der Bedarf zeigt sich auch daran, dass bei der Gemeinde im Jahr 2016 mehrere formlose Anträge für eine weitere Bebauung in Thalham eingegangen sind die jedoch von der bestehenden Außenbereichssatzung abweichen und von dieser nicht mehr abgedeckt sind.

Nachdem mittlerweile die Kreisstraße TS 14 aus dem Ort verlegt wurde und nun westlich von Thalham verläuft und das Landratsamt (Kreisbaumeister) einer maßvollen Erweiterung der baulichen Entwicklung zustimmt, wurden gemeinsam mögliche Vorgehensweisen überlegt. Eine Erweiterung der bestehenden Außenbereichssatzung nach § 35 Abs. 6 BauGB scheidet aus. Es wurde daher mit dem Landratsamt vereinbart, den Flächennutzungsplan für Thalham zu ändern und

parallel eine Entwicklungssatzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB aufzustellen, die sich eng an den bereits baulich vorgeprägten Bereichen orientiert.

In Abstimmung mit dem Landratsamt (Kreisbaumeister) sind die Voraussetzungen nach § 34 Abs. 5 und 6 BauGB, die für Aufstellung einer Entwicklungssatzung erforderlich sind, im vorliegenden Fall gegeben.

Zudem ändert die Gemeinde Altenmarkt parallel den Flächennutzungsplan und stellt den Ortsteil Thalham künftig als Mischgebietsfläche dar, so dass auch diese Voraussetzung erfüllt ist.

Mit der Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Thalham der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz hat sich der Stadtrat Traunreut bereits in seiner Sitzung vom 15.12.2016 befasst und beschlossen, dass seitens der Stadt Traunreut keine Anregungen vorgebracht werden.

Mit Schreiben vom 07.03.2017 der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz wird die Stadt Traunreut wiederum am Verfahren zur Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Thalham der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz beteiligt.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Thalham der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz i. d. F. v. 21.02.2017 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Thalham der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz i. d. F. v. 21.02.2017 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Seitens der Stadt Traunreut werden zur öffentlichen Auslegung des Planentwurfes zur Aufstellung einer Entwicklungssatzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB für den Ortsteil Thalham der Gemeinde Altenmarkt a. d. Alz i. d. F. v. 21.02.2017 wiederum keine Anregungen vorgebracht.

6. Erlass einer neuen Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen (Erschließungsbeitragssatzung – EBS)

Die Novellierung der beitragsrechtlichen Vorschriften im Bayer. Kommunalabgabengesetz (KAG) macht eine Überprüfung und Anpassung der Erschließungsbeitragssatzung der Stadt Traunreut (EBS) vom 13. Februar 2004 (in Kraft seit 01.03.2004) in der derzeit gültigen Fassung notwendig.

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung von Erschließungsbeiträgen findet sich im komplett überarbeiteten Art. 5a KAG, der auf die weiteren anzuwendenden Vorschriften verweist.

Der Bayer. Gemeindetag hat hierzu ein neues Satzungsmuster für eine Erschließungsbeitragssatzung zur Verfügung gestellt, an dem sich die Satzung der Stadt Traunreut orientiert.

Nachdem sich vorliegend in mehreren Bereichen Änderungen ergeben, ist ein Neuerlass der Erschließungsbeitragssatzung auf der Grundlage des Satzungsmusters des Bayer. Gemeindetags geboten.

Hierbei sollte künftig auf die bisher in der Erschließungsbeitragssatzung festgesetzte Tiefenbegrenzungsregelung für den unbeplanten Innenbereich verzichtet werden.

Eine Tiefenbegrenzung muss sich an der ortsüblichen Tiefe der baulich genutzten Grundstücksfläche im unbeplanten Innenbereich orientieren und sollte mit der entsprechenden Regelung in der Ausbaubeitragssatzung übereinstimmen (z.B. 40, 45 oder 50 m). Die Tiefenbegrenzung muss nach der Rechtsprechung jedoch auf einer sorgfältigen Ermittlung der örtlichen Verhältnisse beruhen, ansonsten ist diese unwirksam.

Für den Bereich des Straßenausbaubeitragsrechts hat der BayVGH (Beschluss vom 6.10.2016) bereits offen gelassen, ob eine Tiefenbegrenzung in zentraler Innenbereichslage überhaupt zulässig ist. Die Regelung sollte daher auch hier entsprechend dem Satzungsmuster des Bayer. Gemeindetags angepasst werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Traunreut (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Traunreut (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 30	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat beschließt den Neuerlass einer Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Traunreut (Erschließungsbeitragssatzung - EBS). *Der dieser Niederschrift anliegende Satzungsentwurf ist Bestandteil des Beschlusses.*

7. Ersatzbeschaffung einer Beschallungsanlage für das „k1“; Genehmigung außerplanmäßiger Haushaltsausgabemittel

Anlässlich der Haushaltsberatungen für das Jahr 2017 hat der Hauptausschuss der Beschaffung einer neuen Beschallungsanlage für den Saal des k1 bis zum Haushaltsjahr 2018 zugestimmt.

Im Haushaltsplan 2017 wurde jedoch seitens der Kämmerei diese Beschaffung noch nicht vorgesehen.

Aufgrund der sich verbessernden Steuerkraft beabsichtigt die Kämmerei nun, diese Maßnahme im Nachtragshaushalt 2017 zu veranschlagen.

Aufgrund der finanziellen Größenordnung ist eine öffentliche Ausschreibung erforderlich. Die Anlage soll dann in der spielfreien Zeit (Sommerferien) montiert werden.

Für die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen soll ein Fachplaner hinzugezogen werden.

Insgesamt ist mit Kosten, einschließlich Montage, mit 136.000,-- € zu rechnen.

Die abzugsfähige Vorsteuer ist hier nicht eingerechnet.

Da der Nachtragshaushalt zum Zeitpunkt der Vergabeentscheidung noch nicht Rechtskraft erlangt hat, muss diese Maßnahme zunächst außerplanmäßig genehmigt werden.

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt der Beschaffung der Beschallungsanlage für das k1 zu.

Die Ausgaben werden im Nachtragshaushalt 2017 in Höhe von 136.000,-- € veranschlagt. Da die Anlage vor Rechtskraft des Haushalts beschafft werden soll, werden die Haushaltsmittel zunächst außerplanmäßig genehmigt.

für 10	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt der Beschaffung der Beschallungsanlage für das k1 zu. Die Ausgaben werden im Nachtragshaushalt 2017 in Höhe von 136.000,-- € veranschlagt. Da die Anlage vor Rechtskraft des Haushalts beschafft werden soll, werden die Haushaltsmittel zunächst außerplanmäßig genehmigt.

für 29	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt der Beschaffung der Beschallungsanlage für das k1 zu. Die Ausgaben werden im Nachtragshaushalt 2017 in Höhe von 136.000,-- € veranschlagt. Da die Anlage vor Rechtskraft des Haushalts beschafft werden soll, werden die Haushaltsmittel zunächst außerplanmäßig genehmigt.

8. Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern) über den Bau zweier Linksabbiegespuren an der Staatsstraße 2104 für die Einmündungen in das Gewerbegebiet Hochreit sowie zum Geothermiewerk einschließlich Unterhalt

Nach der Entscheidung des Stadtrats vom 29.07.2015 wird ausgehend vom bisherigen Erschließungskonzept des rechtskräftigen Bebauungsplans für das Gewerbegebiet Hochreit-Mitte mit Blick auf die künftige Entwicklung eine nachhaltige Erschließungslösung angestrebt. Hierzu soll die neu geplante Erschließungsstraße (Umfahrung) in Richtung Steineck weitergeführt und an die Staatsstraße 2104 angebunden werden.

Ergänzend hat der Stadtrat mit Beschluss vom 21.11.2016 dem Abschluss eines städtebaulichen Vertrages über eine Kostenbeteiligung der Firma Dr. Johannes Heidenhain GmbH an den Erschließungskosten für das Gewerbegebiet Hochreit-Mitte zugestimmt.

Im Zuge der Umverlegung und Neuansbindung der Erschließungsstraße ist auch ein Umbau der Einmündung in die Staatsstraße 2104 im Bereich Geothermie erforderlich.

Das Staatliche Bauamt Traunstein hat hierzu den Entwurf einer Vereinbarung für den Bau zweier Linksabbiegespuren einschließlich Unterhalt vorgelegt.

Der Vertragsentwurf sieht vor, dass die Stadt Traunreut sämtliche Kosten der Maßnahme, einschließlich Grunderwerb trägt. Die Stadt Traunreut ist zudem für Planung, Vergabe und Bauabwicklung zuständig.



Der Stadt Traunreut obliegen auch die Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherung für die Fahrbahnteiler mit Geh- und Radwegquerungen.

Zudem obliegen der Stadt Traunreut dauerhaft die Grünpflegearbeiten für die Querungshilfe, sowie die sonstigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an allen neuen und vorhandenen öffentlichen Grünflächen.

Die Regelung bzgl. Unterhaltung, Grünpflege und Verkehrssicherung soll überdies für sämtliche Überquerungshilfen im Gemeindebereich Traunreut gelten.

Die Stadt Traunreut muss der Straßenbauverwaltung zudem die Erhaltungskosten (Erneuerung, Unterhaltung) für die hinzukommende Mehrfläche der Fahrbahn, sowie Beschilderung und Markierung nach den geltenden Ablöserichtlinien erstatten. Zu den Erhaltungskosten gehören auch die Aufwendungen für spätere Erneuerungen sowie der Winterdienst.

Sollten zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs künftige Kosten für Änderungen oder Nachrüstungen im Kreuzungsbereich erforderlich werden, trägt die Stadt auch diese Kosten (z.B. Beleuchtung, Lichtzeichenanlage).

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern) über den Bau zweier Linksabbiegespuren an der Staatsstraße 2104 für die Einmündungen in das Gewerbegebiet Hochreit sowie zum Geothermiewerk einschließlich Unterhalt zu. *Der dieser Niederschrift anliegende Vertragsentwurf mit Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern) über den Bau zweier Linksabbiegespuren an der Staatsstraße 2104 für die Einmündungen in das Gewerbegebiet Hochreit sowie zum Geothermiewerk einschließlich Unterhalt zu. *Der dieser Niederschrift anliegende Vertragsentwurf mit Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 17	gegen 13	Beschluss:
------------------	--------------------	-------------------

Der Stadtrat stimmt dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Staatlichen Bauamt Traunstein (Freistaat Bayern) über den Bau zweier Linksabbiegespuren an der Staatsstraße 2104 für die Einmündungen in das Gewerbegebiet Hochreit sowie zum Geothermiewerk einschließlich Unterhalt zu. *Der dieser Niederschrift anliegende Vertragsentwurf mit Lageplan ist Bestandteil des Beschlusses.*

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Auf den geplanten Fahrbahnteiler in Richtung Hochreit soll verzichtet werden.

Stellungnahme des Staatlichen Bauamtes Traunstein (E-Mail vom 31.03.2017)
zu dieser Beschlussempfehlung des Hauptausschusses:

„Der Anschluss der Einmündung aus Richtung Hochreit wurde nach der RAL (Richtlinie für die Anlage von Landstraßen) geplant.“

für 29	gegen 1	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Auf den geplanten Fahrbahnteiler in Richtung Hochreit soll verzichtet werden.

Herr Stadtrat Unterstein verlässt die Sitzung um 17:25 Uhr.

9. TZ 18 der Überörtlichen Prüfung der Jahresrechnungen 2010 bis 2014 durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband; Abgeltung von Arbeitseinsätzen aus der Rufbereitschaft für den Winterdienst

Bezüglich der Abgeltung der Rufbereitschaft am Bauhof hat der Stadtrat bereits mehrmals das Ergebnis der überörtlichen Prüfung des BKPV 2006-2009 und 2010-2014 behandelt. Das Landratsamt Traunstein als Rechtsaufsichtsbehörde bat in dieser Angelegenheit um eine Stellungnahme des Kommunalen Arbeitgeberverbandes Bayern (KAV).

Inhaltlich gekürzter Auszug aus dem E-Mail des KAV vom 13.12.2016:

In der Dienstvereinbarung vom 27.05.2010 ist geregelt, dass Zeitzuschläge für Arbeitseinsätze innerhalb der Rufbereitschaft des Winterdienstes pauschalisiert an die im Winterdienst eingesetzten Beschäftigten des Bauhofs gezahlt werden und dass einheitliche monatliche Überstundenzuschläge für drei Beschäftigtengruppen mit unterschiedlichen Eingruppierungen grundsätzlich auf Basis der Entgeltgruppe 6 Stufe 3 TVöD ausgezahlt werden. Laut Art. 73 Abs. 1 Satz 1 BayPVG darf es keine Regelung durch eine Dienstanweisung geben, wenn eine tarifliche oder gesetzliche Regelung vorhanden ist. § 8 Abs. 3 Satz 4 TVöD regelt die Bezahlung der Rufbereitschaft abschließend.

§ 24 Abs. 6 TVöD sieht vor, dass neben dem Tabellenentgelt zustehende Entgeltbestandteile (z.B. Zeitzuschläge, Erschwerniszuschläge) einzelvertraglich

pauschaliert werden können. Der Tarifvertrag beinhaltet also eine Öffnungsklausel für eine zulässige Pauschalisierung durch einzelvertragliche Regelung. Im vorliegenden Fall bietet sich im Hinblick auf die Möglichkeit der Veränderung der Gegebenheiten im Winterdienst und im Personalbereich die einzelvertragliche Verwendung einer Nebenabrede zum Arbeitsvertrag an. Die Nebenabrede sieht eine Pauschalisierung für die Zeiten der Bereithaltung im Rufbereitschaftsdienst vor, da diese Möglichkeit in der Praxis sehr häufig genutzt wird, während die Pauschalisierung von Zeitzuschlägen nicht so häufig stattfindet.

Die entsprechenden Nebenabreden zu den Arbeitsverträgen der im Winterdienst eingesetzten Beschäftigten sind bereits abgeschlossen. Die auf der Grundlage von § 24 Abs. 6 TVöD mögliche Pauschalisierung von Zeitzuschlägen setzt aber voraus, dass der pauschaliert bezahlte Betrag den Realitäten entspricht und die Pauschalisierung lediglich der Verwaltungsvereinfachung dient. Von der Höhe her muss die Pauschalisierung sich an den realen Gegebenheiten orientieren. Dazu gehört auch, dass die Zeitzuschläge sich an den jeweiligen Entgeltgruppen der konkreten Mitarbeiter orientieren. Eine Pauschalisierung für alle Mitarbeiter einheitlich ist tariflich nicht vorgesehen. Die Stellungnahme der Stadtverwaltung macht deutlich, dass es das Ziel des Arbeitgebers war, die Mitarbeiter des Bauhofes für die identische Arbeitsleistung im Rahmen der Rufbereitschaft im Winterdienst gleich zu bezahlen, unabhängig von der jeweiligen differenzierten Eingruppierung des Arbeitsverhältnisses. Wir machen an dieser Stelle darauf aufmerksam, dass sich die Eingruppierung aus der gesamten – nicht nur vorübergehend – auszuübenden Tätigkeit der Beschäftigten ergibt. Der sogenannte Hälftegrundsatz, wonach die gesamte auszuübende Tätigkeit den Tätigkeitsmerkmalen einer Entgeltgruppe entspricht, wenn zeitlich mindestens zur Hälfte Arbeitsvorgänge anfallen, die für sich genommen die Anforderungen eines Tätigkeitsmerkmals oder mehrerer Tätigkeitsmerkmale dieser Entgeltgruppe erfüllen, gilt nur dann nicht, wenn in den Eingruppierungsmerkmalen abweichende niedrigere Zeitanteile ausgewiesen sind. Es ist daher davon auszugehen, dass die Eingruppierung als Meister mit der Entgeltgruppe 8 oder als Facharbeiter mit der Entgeltgruppe 5 durch die Tätigkeit im Winterdienst nicht maßgeblich bestimmt wird, da diese nicht in ausreichendem Umfang ausgeübt wird, um Auswirkungen auf die zutreffende Eingruppierung der Beschäftigten zu haben. Dementsprechend ist unseres Erachtens die Zahlung von Zeitzuschlägen für Winterdienstarbeit aus der Rufbereitschaft anhand der jeweils gegebenen Eingruppierung des Arbeitsverhältnisses zu bemessen und individuell zu pauschalieren.

Inhaltlich gekürzte E-Mail des Personalamtes vom 14.12.2016 an die Referentin des KAV Frau Peter:

„Die Mitarbeiter werden innerhalb der Rufbereitschaft ausschließlich für den Winterdienst herangezogen. Wie von Ihnen dargestellt wird, ist die Tätigkeit im Winterdienst nicht maßgeblich bestimmt für die Eingruppierung, da sich diese hinsichtlich der Zeitanteile gegenüber den anderen Tätigkeitsmerkmalen deutlich unterordnet. Jedoch soll sich die Bezahlung für den Winterdienst aus der individuellen Eingruppierung ergeben. Die erbrachte Arbeitsleistung ist innerhalb der

einzelnen Zuteilungsgruppen der Rufbereitschaft identisch und differenziert sich genau nicht anhand der gegebenen Eingruppierung. Genau darin besteht das Dilemma, das von Ihnen dargestellt wird. Eine allgemein gültige Anspruchsgrundlage "Gleicher Lohn für gleiche Arbeit" kennt die deutsche Rechtsordnung nicht, trotzdem fühlen sich die Mitarbeiter des Bauhofes dadurch ungleich behandelt.

Die Vergabe des Winterdienstes an Dritte für einzelne Strecken im Stadtgebiet wird immer schwieriger und kostenintensiver. Sollte es erforderlich sein eine Änderung an der derzeit bestehenden langjährigen Vereinbarung umzusetzen, wird das nicht auf Akzeptanz bei den ca. 45 Beschäftigten des Bauhofes stoßen. Für weitere Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung, gerne auch persönlich am Rande des für den 17.01.2017 gebuchten Seminars Winterdienst in Ihrem Haus.“

Nach einem persönlichen Gespräch während des KAV-Seminars „Winterdienst“ mit der Referentin Frau Dr. Lehmann-Horn kamen wir zu dem Ergebnis, an dem bestehenden Winterdienstmodell des Bauhofes festzuhalten. Das Entgelt für die Zeit der Bereithaltung im Rufbereitschaftsdienst umzuwandeln und auf ein neu eingerichtetes Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 1 – 5 TVöD zu buchen. Damit kann ein tarifkonformer Freizeitausgleich erfolgen. Dasselbe könnte mit den Zeitzuschlägen erfolgen.

Der Personalrat fasste hierzu folgenden Beschluss:

„Die Dienstvereinbarung über die Pauschalierung von Zeitzuschlägen für die Beschäftigten des Bauhofes hat sich bewährt. Daran soll auch nach Prüfung und Beanstandung des BKPV im Wesentlichen festgehalten werden. Eine Überarbeitung sollte nur insoweit vorgenommen werden, dass die Praxistauglichkeit der Dienstvereinbarung gewahrt bleibt und für die Beschäftigten keine Schlechterstellung eintritt.

Der Personalrat schließt sich daher der Empfehlung der Geschäftsleitung an.“

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Die Forderungen des Prüfungsverbandes werden abgelehnt.

Die Dienstvereinbarung über die Pauschalierung von Zeitzuschlägen für die Beschäftigten des Bauhofes wird überarbeitet und ein Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 1 – 5 TVöD neu eingerichtet.

für 11	gegen 0	Beschlussempfehlung:
------------------	-------------------	-----------------------------

Die Forderungen des Prüfungsverbandes werden abgelehnt.

Die Dienstvereinbarung über die Pauschalierung von Zeitzuschlägen für die Beschäftigten des Bauhofes wird überarbeitet und ein Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 1 – 5 TVöD neu eingerichtet.

für 29	gegen 0	Beschluss:
------------------	-------------------	-------------------

Die Forderungen des Prüfungsverbandes werden abgelehnt.
Die Dienstvereinbarung über die Pauschalierung von Zeitzuschlägen für die Beschäftigten des Bauhofes wird überarbeitet und ein Arbeitszeitkonto nach § 10 Abs. 1 – 5 TVöD neu eingerichtet.

10. Vorlage der Jahresrechnung 2016 der Stadt Traunreut

Die Jahresrechnung für das abgelaufene Haushaltsjahr wurde von der Stadtkämmerei fristgerecht aufgestellt (Art. 102 Abs. 2 GO) und heute dem Stadtrat vorgelegt.

Die Jahresrechnung wurde durch einen Rechenschaftsbericht des Stadtkämmerers erläutert, der Bestandteil der Sitzungsniederschrift ist (Anlage).

Das Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts liegen jeweils um

1.924.224,59 €

über den Haushaltsansätzen.

Der Haushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

49.559.924,59 €.

Der erwirtschaftete Überschuss in Höhe von

6.680.599,33 €

wurde dem Vermögenshaushalt zugeführt.

Die Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushaltes lagen jeweils um

3.235.296,18 €

über den Haushaltsansätzen.

Der Vermögenshaushalt schließt in den Einnahmen und Ausgaben mit

11.286.096,18 €

ab.

Kreditaufnahmen waren nicht erforderlich.

Der Überschuss des Vermögenshaushalts wurde in Höhe von

4.863.819,27 €

der Rücklage zugeführt.

Aus Gründen der Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung wurden im Verwaltungshaushalt Haushaltsausgabereste in Höhe von

252.729,99 €

gebildet und in das Jahr 2017 übertragen.

Zur Fortführung von Maßnahmen des Vermögenshaushalts wurden Haushaltseinnahmereste in Höhe von

79.761,38 €

und Haushaltsausgabereste in Höhe von

6.563.820,99 €

in das Jahr 2017 übertragen werden.

Von den Haushaltsausgaberesten wurde ein Betrag von insgesamt

4.937.395,49 €

neu gebildet.

Der Schuldenstand belief sich zum 31.12.2016 auf

0,00 €

Der Rücklagenstand betrug zum 01.01.2017

34.332.785,55 €.

Die Jahresrechnung 2016 wird gemäß Art. 102 Abs. 2 GO dem Stadtrat vorgelegt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich.

Das Landratsamt Traunstein machte die Stadtverwaltung darauf aufmerksam, dass die Stadt Traunreut mit 5,02 % am Chiemgau Tourismus e.V. beteiligt ist und somit ein Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 GO erstellt und dem Stadtrat vorgelegt werden muss. Der Beteiligungsbericht ist dieser Niederschrift als Anlage beigefügt. Eine Beschlussfassung ist nicht erforderlich. Der Beteiligungsbericht ist in der Kämmerei einzusehen.

11. Vollzug der Dienstanweisung für die Ausschreibung und Vergabe von Bauleistungen der Stadt Traunreut (DA Vergabe) – Bericht des Bürgermeisters über erfolgte Auftragsvergaben zu Nachtragsangeboten

Es wurden keine Nachtragsangebote vorgelegt.

12. Bekanntgabe in nichtöffentlicher Sitzung gefasster Beschlüsse gemäß Art. 52 Abs. 3 GO i.V.m. § 19 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Stadtrat

- Beschaffung eines Bürgermeister-Dienstwagens

Beschluss:

Die Verwaltung wird ermächtigt, den Dienstwagen für den Ersten Bürgermeister, wie in den Vorjahren, zu leasen.

Anfragen:

FW-Stadtratsfraktion – Schreiben vom 30.03.2017

Anfrage der FW-Stadtratsfraktion vom 30.03.2017:

„Entsprechend dem Stadtratsbeschluss muss die Planung, insbesondere des neu zu verlegenden Pflasters, in Eigenregie, also vom Stadtbaumeister Herrn Gätschmann durchgeführt werden.

Die Bürger sind mit Recht sehr ungeduldig und fragen nach der Umsetzung der geplanten Veränderungen am Rathausplatz.

Ein wesentliches Element der Neugestaltung ist dabei die Pflasterverlegung.

Im Namen der Fraktion der Freien Wähler beantrage ich deshalb einen aktuellen Sachstandsbericht über die Umsetzung der Planung sowie der Terminplanung für die Realisierung im Bereich Rathausplatz in der kommenden Stadtratssitzung am Donnerstag den 6.4.17.
Vielen Dank.“

Stellungnahme von Herrn Stadtbaumeister Gättschmann:

„Der Sachstand ist relativ einfach zu beschreiben:

Ich habe damit noch nicht begonnen, möchte aber im Herbst 2017 die Maßnahme einschließlich „Beuys-Eiche“ umsetzen.

Die zusätzlichen Fahrradständer sind beauftragt, aber noch nicht geliefert worden, die Markierung und Beschilderung für die motorisierten Zweiräder ist auch noch nicht erfolgt.

Die E-Bike-Station ging in Betrieb.“

STADT TRAUNREUT

Vorsitzender

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



Schriftführer

Sepp Maier
Geschäftsleitender Beamter

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 6 (Seite 235)

Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragssatzung - EBS)

Vom

Aufgrund des Art. 23 Satz 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in Verbindung mit Art. 5a Abs. 9 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes (KAG) und § 132 Baugesetzbuch (BauGB) erlässt die Stadt Traunreut folgende Satzung:

§ 1

Erhebung des Erschließungsbeitrages

Zur Deckung ihres anderweitig nicht gedeckten Aufwandes für Erschließungsanlagen erhebt die Stadt Erschließungsbeiträge nach Art. 5a Abs. 1 KAG sowie nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2

Art und Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig ist der Erschließungsaufwand

- I. für die öffentlichen zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze (Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG) in

bis zu einer Straßenbreite
(Fahrbahnen, Radwege,
Gehwege, kombinierte
Geh- und Radwege) von

- | | |
|--|-----------------|
| 1. Wochenendhausgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,2 | 7,0 m |
| 2. Kleinsiedlungsgebieten mit einer Geschossflächenzahl bis 0,3
bei einseitiger Bebaubarkeit | 10,0 m
8,5 m |
| 3. Kleinsiedlungsgebieten, soweit sie nicht unter Nr. 2 fallen,
Dorfgebieten, reinen Wohngebieten, allgemeinen Wohngebieten,
Mischgebieten | |



- | | |
|---|------------------|
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 0,7
bei einseitiger Bebaubarkeit | 14,0 m
10,5 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 0,7 - 1,0
bei einseitiger Bebaubarkeit | 18,0 m
12,5 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 20,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 | 23,0 m |
| 4. Kerngebieten, Gewerbegebieten und Sondergebieten | |
| a) mit einer Geschossflächenzahl bis 1,0 | 20,0 m |
| b) mit einer Geschossflächenzahl über 1,0 - 1,6 | 23,0 m |
| c) mit einer Geschossflächenzahl über 1,6 - 2,0 | 25,0 m |
| d) mit einer Geschossflächenzahl über 2,0 | 27,0 m |
| 5. Industriegebieten | |
| a) mit einer Baumassenzahl bis 3,0 | 23,0 m |
| b) mit einer Baumassenzahl über 3,0 - 6,0 | 25,0 m |
| c) mit einer Baumassenzahl über 6,0 | 27,0 m |
| II. für die öffentlichen, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbaren Verkehrsanlagen innerhalb der Baugebiete (z. B. Fußwege, Wohnwege; Art. 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG) bis zu einer Breite von 5 m, | |
| III. für die nicht zum Anbau bestimmten, zur Erschließung der Baugebiete notwendigen Sammelstraßen innerhalb der Baugebiete (Art. 5a Abs. 2 Nr. 3 KAG) bis zu einer Breite von 27 m, | |
| IV. für Parkflächen, | |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I und Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, | |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I und Nr. III genannten Verkehrsanlagen, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. aller im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen, | |
| V. für Grünanlagen mit Ausnahme von Kinderspielplätzen | |
| a) die Bestandteil der Verkehrsanlagen im Sinne von Nr. I bis Nr. III sind, bis zu einer weiteren Breite von 5 m, | |
| b) soweit sie nicht Bestandteil der in Nr. I bis Nr. III genannten Verkehrsanlagen sind, aber nach städtebaulichen Grundsätzen innerhalb der Baugebiete zu deren Erschließung notwendig sind, bis zu 15 v.H. der im Abrechnungsgebiet (§ 5) liegenden Grundstücksflächen, | |
| VI. für Immissionsschutzanlagen. | |
| (2) Zu dem Erschließungsaufwand nach Abs. 1 Nr. I bis Nr. VI gehören insbesondere die Kosten für | |
| a) den Erwerb der Grundflächen, | |
| b) die Freilegung der Grundflächen, | |
| c) die erstmalige Herstellung des Straßenkörpers einschließlich des Unterbaues, der Befestigung der Oberfläche sowie notwendiger Erhöhungen oder Vertiefungen, | |
| d) die Herstellung von Rinnen sowie der Randsteine, | |
| e) die Herstellung von Radwegen, | |

- f) die Herstellung von Gehwegen,
- g) die Herstellung von kombinierten Geh- und Radwegen,
- h) die Herstellung von Mischflächen,
- i) die Herstellung der Beleuchtungseinrichtung,
- j) die Herstellung der Entwässerungseinrichtung der Erschließungsanlagen,
- k) den Anschluss an andere Erschließungsanlagen,
- l) die Herstellung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wegen Eingriffs beitragsfähiger Maßnahmen in Natur und Landschaft,
- m) die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
- n) die Herstellung von Böschungen, Schutz- und Stützmauern.

(3) Der Erschließungsaufwand umfasst auch den Wert der von der Gemeinde aus ihrem Vermögen bereitgestellten Flächen im Zeitpunkt der Bereitstellung.

(4) Der Erschließungsaufwand im Rahmen des Abs. 1 umfasst auch die Kosten, die für die Teile der Fahrbahn einer Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Staats- oder Kreisstraße entstehen, die über die Breiten der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

(5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist für den erforderlichen Wendehammer der Aufwand bis zur vierfachen Gesamtbreite der Sackgasse beitragsfähig.

§ 3

Ermittlung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand (§ 2) wird nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.

(2) Der beitragsfähige Erschließungsaufwand wird für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Stadt kann abweichend von Satz 1 den beitragsfähigen Erschließungsaufwand für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage oder diesen Aufwand für mehrere Anlagen, die für die Erschließung der Grundstücke eine Einheit bilden (Erschließungseinheit), ermitteln.

(3) Die Aufwendungen für Fußwege und Wohnwege (§ 2 Abs. 1 Nr. II), für Sammelstraßen (§ 2 Abs. 1 Nr. III), für Parkflächen (§ 2 Abs. 1 Nr. IV b), für Grünanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. V b) und für Immissionsschutzanlagen (§ 2 Abs. 1 Nr. VI, § 10) werden den zum Anbau bestimmten Straßen, Wegen und Plätzen, zu denen sie von der Erschließung her gehören, zugerechnet. Das Verfahren nach Satz 1 findet keine Anwendung, wenn das Abrechnungsgebiet (§ 4) der Fuß- und Wohnwege, der Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen oder Immissionsschutzanlagen von dem Abrechnungsgebiet der Straßen, Wege und Plätze abweicht; in diesem Fall werden die Fuß- und Wohnwege, die Sammelstraßen, Parkflächen, Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen selbstständig als Erschließungsanlagen abgerechnet.

§ 4

Abrechnungsgebiet

Die von einer Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Wird ein Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Erschließungseinheit abgerechnet, so bilden die von dem Abschnitt der Erschließungsanlage bzw. Erschließungseinheit erschlossenen Grundstücke das Abrechnungsgebiet.

§ 5

Gemeindeanteil

Die Stadt trägt 10 v. H. des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes.

§ 6

Verteilung des beitragsfähigen Erschließungsaufwandes

(1) Bei zulässiger gleicher Nutzung der Grundstücke wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) nach den Grundstücksflächen verteilt.

(2) Ist in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) eine unterschiedliche bauliche oder sonstige Nutzung zulässig, wird der nach § 3 ermittelte Erschließungsaufwand nach Abzug des Anteils der Stadt (§ 5) auf die Grundstücke des Abrechnungsgebietes (§ 4) verteilt, indem die Grundstücksflächen mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht werden, der im Einzelnen beträgt:

- | | |
|--|-----|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich oder sonstig nutzbaren Grundstücken, auf denen keine oder nur eine untergeordnete Bebauung zulässig ist | 1,0 |
| 2. bei mehrgeschossiger Bebaubarkeit zuzüglich je weiteres Vollgeschoss | 0,3 |

(3) Als Grundstücksfläche gilt:

1. bei Grundstücken, die vollständig im Bereich eines Bebauungsplanes im Sinne von § 30 Abs. 1 und 2 BauGB oder teilweise im beplanten Bereich und im Übrigen im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) bzw. vollständig im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB) liegen, der Flächeninhalt des Buchgrundstücks, wie er sich aus der Eintragung im Grundbuch ergibt. Bei Grundstücken, die nur teilweise im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes (§ 30 BauGB) liegen und im Übrigen im Außenbereich (§ 35 BauGB), die Grundstücksfläche, die sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes befindet.
2. bei Grundstücken im unbeplanten Innenbereich (§ 34 BauGB), die in den Außenbereich (§ 35 BauGB) übergehen und bei denen sich die Grenze

zwischen Innen- und Außenbereich nicht aus einer Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB ergibt, die Grundstücksfläche im Innenbereich (§ 34 BauGB).

(4) Beitragspflichtige Grundstücke, die ohne bauliche Nutzungsmöglichkeit oder die mit einer untergeordneten baulichen Nutzungsmöglichkeit gewerblich oder in sonstiger Weise vergleichbar genutzt werden oder genutzt werden dürfen, z. B. Friedhöfe, Sportanlagen, Freibäder, Campingplätze, Dauerkleingärten, werden mit 0,5 der Grundstücksfläche in die Verteilung einbezogen.

(5) Als zulässige Zahl der Vollgeschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur eine Baumassenzahl aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Weist der Bebauungsplan lediglich eine höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe aus, so gilt diese geteilt durch 2,6 m in Wohn- und Mischgebieten, geteilt durch 3,5 m in Gewerbe- und Industriegebieten. Sind beide Höhen festgesetzt, so ist die höchstzulässige Wandhöhe maßgebend. Bruchzahlen werden auf volle Zahlen auf- oder abgerundet. Setzt der Bebauungsplan weder die Zahl der Vollgeschosse noch eine Baumassenzahl noch die höchstzulässige Gebäudehöhe in Form der Wand- oder Firsthöhe fest, so findet Abs. 8 Anwendung.

(6) Ist im Einzelfall eine größere Zahl der Vollgeschosse zugelassen oder vorhanden, so ist diese zugrunde zu legen.

(7) Grundstücke, auf denen nur Garagen oder Stellplätze zulässig sind, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Bei mehrgeschossigen Parkbauten bestimmt sich der Nutzungsfaktor nach der Zahl ihrer Geschosse.

(8) In unbeplanten Gebieten sowie im Fall des Abs. 5 Satz 6 ist maßgebend

1. bei bebauten Grundstücken die Höchstzahl der tatsächlich vorhandenen Vollgeschosse.
2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Vollgeschosse.

Vollgeschosse sind Geschosse, die vollständig über der natürlichen oder festgelegten Geländeoberfläche liegen und über mindestens zwei Drittel ihrer Grundfläche eine Höhe von mindestens 2,30 m haben. Als Vollgeschosse gelten auch Kellergeschosse, deren Deckenunterkante im Mittel mindestens 1,20 m höher liegt als die natürliche oder festgelegte Geländeoberfläche.

(9) Ist die Zahl der Vollgeschosse wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss gerechnet. Ist ein Grundstück mit einer Kirche bebaut, so sind zwei Vollgeschosse anzusetzen. Dies gilt für Türme, die nicht Wohnzwecken, gewerblichen oder industriellen Zwecken oder einer freiberuflichen Nutzung dienen, entsprechend.

(10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 4) außer zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Abs. 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v.H. zu erhöhen. Als gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 7

Eckgrundstücke und durchlaufende Grundstücke

Für Grundstücke, die von mehr als einer Erschließungsanlage im Sinne des Art. 5a Abs. 2 Nr. 1 KAG erschlossen werden, ist die Grundstücksfläche bei Abrechnung jeder Erschließungsanlage nur mit zwei Dritteln anzusetzen. Dies gilt nicht,

1. wenn ein Erschließungsbeitrag nur für eine Erschließungsanlage erhoben wird und Beiträge für weitere Anlagen zu deren erstmaliger Herstellung weder nach dem geltenden Recht noch nach vergleichbaren früheren Rechtsvorschriften erhoben worden sind oder erhoben werden,
2. für Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für Grundstücke, die gem. § 6 Abs. 10 als gewerblich genutzt gelten.

§ 8

Kostenspaltung

Der Erschließungsbeitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung der Grundflächen,
3. die Fahrbahn, auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Radwege,
5. die Gehwege zusammen oder einzeln,
6. die gemeinsamen Geh- und Radwege,
7. die unselbstständigen Parkplätze,
8. die Mehrzweckstreifen,
9. die Mischflächen,
10. die Sammelstraßen,
11. die Parkflächen,
12. die Grünanlagen,
13. die Beleuchtungseinrichtungen und
14. die Entwässerungseinrichtungen

gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen worden ist. Diesen Zeitpunkt stellt die Stadt fest.

§ 9

Merkmale der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen

(1) Die zum Anbau bestimmten Straßen, Wege und Plätze sowie Sammelstraßen und Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie die nachstehenden Merkmale aufweisen:

1. eine Pflasterung, eine Asphalt-, Beton- oder ähnliche Decke neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau,
2. Straßenentwässerung und Beleuchtung,
3. Anschluss an eine dem öffentlichen Verkehr gewidmete Straße.

(2) Geh- und Radwege sind endgültig hergestellt, wenn sie eine Abgrenzung gegen die Fahrbahn und gegeneinander (außer bei Mischflächen) sowie eine Befestigung mit Platten, Pflaster, Asphaltbelag oder eine ähnliche Decke in neuzeitlicher Bauweise mit dem technisch notwendigen Unterbau aufweisen.

(3) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn ihre Flächen gärtnerisch gestaltet sind.

(4) Zu den Merkmalen der endgültigen Herstellung der in den Abs. 1 bis 3 genannten Erschließungsanlagen gehören alle Maßnahmen, die durchgeführt werden müssen, damit die Stadt das Eigentum oder eine Dienstbarkeit an den für die Erschließungsanlage erforderlichen Grundstücken erlangt.

§ 10

Immissionsschutzanlagen

Art, Umfang, Verteilungsmaßstab und Herstellungsmerkmale von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

§ 11

Entstehen der Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen, für Teilbeträge, sobald die Maßnahmen, deren Aufwand durch die Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen sind. Im Falle des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 128 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BauGB entsteht die Beitragspflicht mit der Übernahme durch die Stadt.

§ 12

Vorausleistungen

Im Fall des Art. 5a Abs. 9 KAG i.V.m. § 133 Abs. 3 BauGB können Vorausleistungen bis zur Höhe des voraussichtlichen Erschließungsbeitrages erhoben werden.

§ 13

Beitragspflichtiger

Beitragspflichtig ist derjenige, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

§ 14

Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheids, die Vorausleistung einen Monat nach Bekanntgabe des Vorausleistungsbescheids fällig.

§ 15

Ablösung des Erschließungsbeitrages

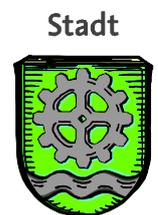
(1) Der Erschließungsbeitrag kann im Ganzen vor Entstehung der Beitragspflicht abgelöst werden (Art. 5a Abs. 9 KAG i. V. m. § 133 Abs. 3 Satz 5 BauGB). Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Die Höhe des Ablösungsbetrages richtet sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Erschließungsbeitrages.

(2) Ein Ablösungsvertrag wird unwirksam, wenn sich zum Zeitpunkt der Entstehung der sachlichen Beitragspflichten ergibt, dass der auf das betreffende Grundstück entfallende Erschließungsbeitrag das Doppelte oder mehr als Doppelte bzw. die Hälfte oder weniger als die Hälfte des Ablösungsbetrages ausmacht. In einem solchen Fall ist der Erschließungsbeitrag durch Bescheid festzusetzen und unter Anrechnung des gezahlten Ablösungsbetrages anzufordern oder die Differenz zwischen gezahltem Ablösungsbetrag und Erschließungsbeitrag zu erstatten.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.05.2017 in Kraft.



Traunreut

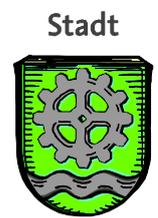
(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen der Stadt Traunreut (Erschließungsbeitragssatzung – EBS) vom 13.02.2004, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 17.02.2004, geändert durch Satzung vom 28.01.2011, veröffentlicht im Amtsblatt („Traunreuter Anzeiger“) vom 01.02.2011, außer Kraft.

Traunreut, den

STADT TRAUNREUT

Klaus Ritter
Erster Bürgermeister





Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil des „Traunreuter Anzeiger“ vom veröffentlicht.

Traunreut,

STADT TRAUNREUT

Maier Reinhard
Verwaltungsrat

V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 8 (Seite 237)

Az.: S22-4321.St2104-011/17

L2104_120_1,280

Bau zweier Linksabbiegespuren für die Einmündungen in das Gewerbegebiet Hochreit sowie zum Geothermiewerk im Stadtgebiet Traunreut;

Vereinbarung

zwischen

dem Freistaat Bayern,

vertreten durch das

Staatliches Bauamt Traunstein,

nachfolgend Straßenbauverwaltung genannt

und

der Stadt Traunreut,

vertreten durch den

Ersten Bürgermeister, Herrn Klaus Ritter,

nachfolgend Stadt genannt

wird nachstehende Vereinbarung geschlossen.

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- (1) Gegenstand der Vereinbarung ist der Bau einer Linksabbiegespur für das Gewerbegebiet Hochreit (Umfahrung mit Straßenverlegung) mit Anbau einer zusätzlichen Linksabbiegespur zum bestehenden Geothermiewerk durch die Stadt Traunreut.
- (2) Es handelt sich um eine freie Vereinbarung.
- (3) Art und Umfang der Maßnahme ist aus der beigefügten Planunterlage (Lageplan M 1:250) der Ing Traunreut GmbH vom 17.01.2017 ersichtlich.

§ 2

Ansprüche Dritter, rechtliche Voraussetzungen

- (1) Die Stadt schafft – soweit erforderlich – vor Baubeginn sämtliche erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Maßnahme nach § 1 der Vereinbarung.
- (2) Die Stadt trägt hierfür die Kosten – soweit erforderlich -.
- (3) Die Stadt stellt die Straßenbauverwaltung von allen Ansprüchen Dritter aufgrund der Maßnahme nach § 1 frei. Der Straßenbauverwaltung dürfen aufgrund der Maßnahme bzw. deren Folgen keinerlei Kosten und Verbindlichkeiten entstehen. Dies gilt nicht, soweit der Straßenbauverwaltung bzw. ihren Bediensteten vorsätzliches bzw. grob fahrlässiges Handeln zur Last fällt.

§ 3

Durchführung der Baumaßnahme

- (1) Die Stadt ist für die gesamte Planung, Ausschreibung, Vergabe, Bauüberwachung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig.
- (2) Der Grunderwerb wird von der Stadt durchgeführt. Die Vermessung wird von der Stadt beantragt. Die Vermessung ist im Benehmen mit der Straßenbauverwaltung durchzuführen. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.
- (3) Für die Durchführung der Baumaßnahme ist von der Stadt vor Baubeginn eine verkehrsrechtliche Anordnung durch die Verkehrsbehörde des Landratsamtes Traunstein erforderlich. Es ist von der Stadt ein entsprechender Beschilderungs- und Markierungsplan in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung, der Polizei und der

Verkehrsbehörde zu erstellen. Dabei ist die Weiterführung der Straße nach Weissbrunn unmittelbar nach der Zufahrt zum Geotermiewerk verkehrsrechtlich zu sperren.

- (4) Während der Ausführung der Bauarbeiten ist die Staatsstraße, soweit erforderlich, zu reinigen. Insbesondere sind die durch die Bauarbeiten verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (5) Der Oberbau der Verbreiterung der L2104 ist gemäß den gültigen Richtlinien für die Standardisierung des Oberbaues von Verkehrsflächen (RStO) herzustellen. Bei wenig tragfähigem Baugrund hat ein Bodenaustausch zu erfolgen. Im Verbreiterungsbereich ist auf der Frostschuttschicht (Feinplanie) durch mindestens einen Lastplattendruckversuch die Tragfähigkeit nachzuweisen. Die Asphalttragschichten sind mit mindestens 50cm Überlappung in den bestehenden bituminösen Oberbau herzustellen. Abschließend ist über die gesamte Aufweitungslänge der Linksabbiegespuren bis zu den zwei Anschlüssen an den Bestand und die gesamte Fahrbahnbreite der L2104 eine Deckschicht (Splittmastix) einzubauen.
- (6) An den Einmündungen der Gemeindestraßen in die L2104 sind ausreichende Sichtfelder in beide Fahrrichtungen gemäß den Richtlinien für die Anlage von Straßen einzuplanen, rechtlich zu sichern und dauerhaft freizuhalten. Dabei sind Sichtdreiecke jeweils mit 5 m, gemessen vom Fahrbahnrand der L2104, auf eine Schenkellänge von 200 m mindestens erforderlich (eine ggf. Reduzierung der Schenkellänge auf 110m bei 70 km/h ist mit der Unteren Verkehrsbehörde abzustimmen).
Im Bereich dieser Sichtfelder darf die Höhe der Einfriedung und der Bepflanzung die Straßenoberkante des angrenzenden Fahrbahnrandes um nicht mehr als 0,80m überragen. Ebenso wenig dürfen dort Bauten, bauliche Anlagen, Hinweisschilder, Werbeanlagen, Lärmschutzanlagen oder Stellplätze errichtet und Gegenstände gelagert oder hinterstellt werden, die diese Höhe überschreiten.
- (7) Durch den Kreuzungsumbau sind Änderungen und Ergänzungen der Fahrbahnmarkierung, der Verkehrszeichen und der Wegweisung im Zuge der L2104 erforderlich. Die Kosten hierfür trägt die Stadt.
Rechtzeitig (vor Baubeginn) ist von der Stadt ein Beschilderungs- (einschließlich Wegweisung und Vorwegweisung) und Markierungsplan in Abstimmung mit der Straßenbauverwaltung, der Verkehrsbehörde und der Polizei zu erstellen und eine verkehrsrechtliche Anordnung bei der Verkehrsbehörde im Landratsamt Traunstein zu erwirken.
- (8) Die Beschaffung und Aufstellung der Verkehrszeichen (einschließlich der Markierung und der Wegweisung) und Verkehrseinrichtungen (z. B. Schutzplanken) im Zuge der L2104 erfolgt durch die Straßenbauverwaltung.
Die Kosten hierfür (einschließlich 10% Verwaltungskosten) werden der Stadt in Rechnung gestellt.
- (9) Nach Beendigung der Bauarbeiten werden die Bauleistungen gemeinsam durch die Straßenbauverwaltung und der Stadt abgenommen. Die Stadt überwacht die Gewährleistungsfristen und macht Gewährleistungsansprüche gegen den Auftragnehmer geltend und zwar auch namens der Straßenbauverwaltung.

II. Kostenverteilung

§ 4

Kostentragung

- (1) Die Kosten der Baumaßnahme werden von der Stadt getragen.

§ 5

Kostenmasse

- (1) Grunderwerbskosten

- a) Unter die Grunderwerbskosten fallen alle Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Grundstücken (einschließlich Gebäuden) oder Rechten. Zu den Aufwendungen gehören auch Nebenentschädigungen, Entschädigungen für Rechte Dritter, Beurkundungsgebühren, Kosten für Sachverständigengutachten, Vermessungskosten.
- b) Entschädigung für die durch die Kreuzung bedingten Wertminderungen fremder Grundstücke.
- c) Den Grunderwerbskosten zuzurechnen ist der Verkehrswert der schon im Eigentum der Beteiligten stehenden Grundstücke, soweit sie nicht schon Teil der Straße sind. Von den Grunderwerbskosten abzuziehen ist der Erlös aus der Veräußerung oder der Verkehrswert der für die Kreuzung nicht oder nicht mehr benötigten Grundstücke.

- (2) Baukosten

Unter die Baukosten fallen die Aufwendungen für das Freimachen des Baugeländes, Entschädigungen für Flur- und Sachschäden, Baugrunduntersuchungen, bodenkundliche und landschaftliche Beratungen, Modelle, Erdbau, Tragschicht- und Deckenbauarbeiten, Entwässerung, Beseitigung nicht mehr benötigter Anlagen, Rückbau von Straßen, Zufahrten, Wegen, Abbruch von Gebäuden, umweltgerechte Entsorgung teerhaltiger Baustoffe, Stützmauern, Lärmschutzanlagen, Verkehrszeichen (hierzu zählt auch die Vorweg- und Wegweisung, die Markierung) und –einrichtungen (hierzu zählen auch die Schutzplanken, Leitpfosten), Aufrechterhaltung des Verkehrs und Verkehrsumleitungen einschließlich Behelfsbrücken, Bepflanzung.

§ 6

Ver- und Entsorgungsleitungen, Straßenentwässerungsanlagen

Die Änderung oder Sicherung von Ver- und Entsorgungsleitungen veranlasst die Stadt. Die Kosten werden von der Stadt getragen.

§ 7

Beleuchtung

Die Errichtung neuer bzw. Anpassung bestehender Beleuchtungsanlagen sowie deren Unterhaltung obliegt der Stadt; diese ist hierfür Kostenträger. Eine mögliche Querungshilfe ist von der Stadt zu beleuchten.

§ 8

Baulast, Unterhaltung und Fertigstellung

- (1) Die Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherungspflicht an den fertig gestellten Straßenteilen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen und den nachfolgenden Regelungen. Die Bau- und Unterhaltungslast der Fahrbahn der Staatsstraße liegt bis zum gedachten durchlaufenden Fahrbahnrand in der Bau- und Unterhaltungslast der Straßenbauverwaltung. Der Stadt obliegt die Baulast, Unterhaltung und Verkehrssicherung für die Fahrbahnteiler mit Geh- und Radwegquerungen.
- (2) Der Stadt obliegen die gärtnerischen Grünpflegearbeiten für die mögliche Querungshilfe, sowie die sonstigen Pflege- und Unterhaltungsarbeiten an allen neuen und vorhandenen öffentlichen Grünflächen. Die Stadt verpflichtet sich die erforderlichen Pflegearbeiten auf Dauer fachgerecht auszuführen. Die Regelungen bzgl. Unterhaltung, Grünpflege und Verkehrssicherung gilt überdies für sämtliche Überquerungshilfen im Gemeindebereich Traunreut. Die Sichtflächen aus den Gemeindestraßen und auf die mögliche Querungshilfe im Zuge der Staatsstraße sind von der Stadt stets freizuhalten.
- (3) Nach Fertigstellung der Baumaßnahme oder abgeschlossener Teile davon übergibt die Stadt der Straßenbauverwaltung die in deren Baulast stehenden Straßenteile.
- (4) Das Eigentum der in der Baulast der Straßenbauverwaltung übergehenden Grundstücksteile geht von den Grundstückseigentümern, der Stadt, kostenfrei an die Straßenbauverwaltung über.

§ 9

Ablösekosten

Die Stadt erstattet der Straßenbauverwaltung die Erhaltungskosten (Erneuerung, Unterhaltung) für die durch die Maßnahme nach § 1 der Vereinbarung hinzukommende Mehrfläche der Fahrbahn sowie für die durch die Maßnahme nach § 1 der Vereinbarung hinzukommende Beschilderung und Markierung im Zuge der Staatsstraße 2104. Die Mehrkosten werden durch Zahlung eines einmaligen Betrages nach Fertigstellung der Maßnahme abgelöst.

Zu den Erhaltungskosten gehören auch die Aufwendungen für spätere Erneuerungen der baulichen Anlagen sowie der Winterdienst. Die Berechnung des Ablösungsbetrages erfolgt unter Zugrundelegung der geltenden Ablöserichtlinien.
Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die entsprechenden Herstellungskosten und die Aufweitungsfäche der Straßenbauverwaltung zu melden.

§ 10

Nachrüstungsklausel

Sollte zur Wahrung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs künftige Kosten für bauliche oder sonstige Änderungen und Nachrüstungen im Zusammenhang mit dieser Kreuzung erforderlich werden, so ist die Stadt hierfür Kostenträger. Dies gilt auch bei weiteren Erschließungsmaßnahmen (Baugebiets- oder Gewerbegebietsausweisungen), die über diese Einmündungen an die L2104 angebunden werden (z. B. Querungshilfe mit Barrierefreiheit, behindertengerecht/blindengerecht; Bau einer Lichtzeichenanlage). Für mögliche Beleuchtungen und Ampeln sind entsprechende Leerrohre vorzusehen.

§ 11

Schriftform, Ausfertigung und Inkrafttreten

- (1) Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (2) Diese Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Zwei Ausfertigungen für die Straßenbauverwaltung und eine Ausfertigung für die Stadt.
- (3) Diese Vereinbarung tritt mit gegenseitiger Unterzeichnung in Kraft.

Für die Stadt:

Für die Straßenbauverwaltung:

Traunreut, den

Traunstein, den

.....
Klaus Ritter
Erster Bürgermeister



.....
König
Ltd. Baudirektor



V. Anlagen zu den Tagesordnungspunkten

Anlage zu Tagesordnungspunkt 10 (Seite 242)

RECHNUNGSABSCHLUSS 2016

Rechenschaftsbericht

A. Verwaltungshaushalt

	Rechnungsergebnis EUR	Haushaltsansatz EUR
Einnahmen	49.559.924,59	47.635.700
Ausgaben	49.559.924,59	47.635.700

Die Einnahmen und Ausgaben liegen um 1.924.224,59 EUR über den Haushaltsansätzen. Die Abweichungsquote beträgt + 4,04 v.H.

Die geplante Zuführung vom Verwaltungshaushalt zum Vermögenshaushalt beträgt gemäß der Haushaltsplanung 1.895.900 EUR. Nach Erstellung des Jahresabschlusses ergibt sich nun ein Überschuss in Höhe von 6.680.599,33 EUR.

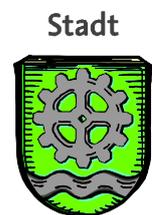
Die Einnahmen des Verwaltungshaushalts bestehen zu 65,99 % (Vorjahr 71,20 %) aus Steuereinnahmen und allgemeinen Zuweisungen. Die Gesamteinnahmen hieraus belaufen sich auf einen Betrag in Höhe von 32.706.741,54 EUR (Vorjahr 38.575.866,48 EUR).

Das Aufkommen der Gewerbesteuer ist mit einer Summe in Höhe von 15.347.991,02 EUR gegenüber dem Vorjahr (22.788.535,22 EUR) zurückgegangen. Es liegt aber um 1.347.991,02 EUR über dem Haushaltsansatz.

Der Gemeindeanteil an der Einkommensteuer ist im Jahr 2016 mit einem Betrag von 10.164.231 EUR (Vorjahr: 9.850.128 EUR) weiter angestiegen. Der Haushaltsansatz wurde um 334.231 EUR überschritten.

Der zugewiesene Anteil aus dem Familienleistungsausgleich ist mit einem Gesamtbetrag von 818.914 EUR (Vorjahr: 747.467 EUR) gegenüber dem Vorjahr jetzt wieder angestiegen.

Das Aufkommen aus der Grundsteuer A ist mit einem Betrag in Höhe von



60.350,35 EUR (Vorjahr: 58.283,09 EUR leicht angestiegen. Die Einnahmen aus der Grundsteuer B sind dagegen mit Betrag in Höhe von 2.505.155,38 EUR (Vorjahr: 2.539.689,59 EUR) hinter dem Vorjahresergebnis zurück geblieben.

Der Umsatzsteueranteil betrug 1.881.051,00 EUR und lag damit etwas über dem Vorjahresergebnis von 1.844.650,00 EUR.

Der gemeindliche Anteil an der Grunderwerbsteuer liegt mit 261.504,39 EUR erheblich unter dem Vorjahresergebnis von 382.536,08 EUR.

Das Aufkommen bei der Hundesteuer mit einem Volumen von 25.737,50 EUR (Vorjahr: 25.567,50 EUR) ist gegenüber dem Jahr 2015 nahezu gleich geblieben.

Aufgrund einer unter dem Durchschnitt liegenden Finanzkraft im Berechnungsbasisjahr 2014 erhielt die Stadt Traunreut im abgelaufenen Haushaltsjahr eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 1.298.964,00 EUR.

Die Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb summierten sich auf 11.047.992,72 EUR (Jahr 2015: 11.479.814,57 EUR). Die Haushaltsplanansätze wurden damit nicht ganz erreicht.

Die sonstigen Finanzeinnahmen (Zinseinnahmen, Konzessionsabgabe, Säumniszuschläge, Nachzahlungszinsen, kalkulatorische Einnahmen,) betragen zusammen 5.805.190,33 EUR (geplant 4.947.500 EUR) Die erfreulicherweise erneut wesentlich höheren Zinseinnahmen trugen zu diesem Ergebnis erheblich bei. Ebenso lagen die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe über dem Ansatz. Die gegenüber den Ansätzen höheren kalkulatorischen Einnahmen stellen nur eine interne Rechengröße ohne tatsächliche Geldzuflüsse dar. Für sie wurden an anderer Stelle Ausgaben in gleicher Höhe verbucht.

Im Haushaltsplan werden nur die kalkulatorischen Kosten nachgewiesen, die die Kommunalen Haushaltsverordnung – KommHV – vorschreibt. Darüber hinaus werden kalkulatorische Kosten auch für alle übrigen Einrichtungen der Stadt Traunreut in einer Anlage zum Rechenschaftsbericht einschließlich der Restbuchwerte des gesamten städtischen Vermögens dargestellt.

Der Restbuchwert des Vermögens betrug zum 31.12.2016 insgesamt 104.689.245,67 (Vorjahr 87.544.129,48 EUR). Die Abschreibungen wurden mit 3.967.010,10 EUR (Vorjahr 3.452.437,99 EUR) ermittelt.

Die Personalausgaben betragen im Jahr 2016 insgesamt 10.996.032,84 EUR (Vorjahr 10.700.273,81 EUR). Die Haushaltsplanansätze 2016 konnten damit erfreulicherweise in Höhe von 885.683,76 EUR unterschritten werden.

Der Personalkostenanteil an den Einnahmen des Verwaltungshaushalts beträgt 22,19 % (Vorjahr 19,75 %).

In den Gesamtpersonalausgaben sind Aufwandsentschädigungen und Sitzungsgelder für die Stadtratsmitglieder in Höhe von 95.334,96 EUR (2015: 102.144,35 EUR) enthalten.

Die sächlichen Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen betragen insgesamt

15.098.649,18 EUR (2015: 14.309.266,04 EUR,).

Darin sind ein Betrag in Höhe von 4.433.619,00 EUR (2015: 4.354.841,52 EUR) für die innere Verrechnung von Verwaltungsleistungen und ein Betrag von 3.630.651,57 EUR (2015: 2.936.515,55 EUR) für kalkulatorische Kosten enthalten. Die entsprechenden Einnahmebuchungen hierfür sind im Bereich „Einnahmen aus Verwaltung und Betrieb“ und „Sonstige Finanzeinnahmen“ nachgewiesen.

Die Ausgaben untergliedern sich wie folgt:

	2016	2015
Personalausgaben	10.996.032,84 EUR	10.700.273,81 EUR
Unterh. Grundstücke u. baul. Anlagen	389.698,59 EUR	389.927,29 EUR
Unterh. sonst. unbewegl. Vermögen	1.010.850,38 EUR	913.554,17 EUR
Unterh. Geräte u. sonst. Gebr. Gegenstände	239.835,81 EUR	201.474,77 EUR
Miet- und Pachtausgaben	144.176,44 EUR	151.001,19 EUR
Bewirtsch. v. Grundstücken u. baul. Anlagen	1.107.057,37 EUR	1.038.326,03 EUR
Unterhalt v. Kraftfahrzeugen	218.533,74 EUR	209.081,27 EUR
Bes. Aufw. f. Beschäftigte	133.075,77 EUR	135.456,49 EUR
Weitere Verw.-u. Betr. Ausgaben	2.308.043,45 EUR	2.371.865,13 EUR
Steuern, Geschäftsausgaben u.ä	1.296.090,31 EUR	1.442.948,27 EUR
Erstattung von Ausgaben	187.016,75 EUR	164.274,36 EUR
Innere Verrechnungen	4.433.619,00 EUR	4.354.841,52 EUR
Kalkulatorische Abschreibungen	2.016.899,52 EUR	1.629.264,13 EUR
Verzinsung des Anlagekapitals	1.613.752,05 EUR	1.307.251,42 EUR
Zuweisungen und Zuschüsse	2.800.285,20 EUR	2.821.169,01 EUR
Gewerbesteuerumlage	3.155.820,00 EUR	4.979.094,00 EUR
Kreisumlage	10.762.746,04 EUR	12.080.869,90 EUR
Weitere Finanzausgaben	65.792,00 EUR	34.242,00 EUR
Zuführung zum Vermögenshaushalt	6.680.599,33 EUR	9.258.089,75 EUR

Für Zuweisungen und Zuschüsse wurden im Haushaltsjahr 2016 insgesamt 2.800.285,20 EUR ausgegeben.

Davon wurde an Trägern von Kindertagesstätten ein Betrag in Höhe von 2.133.767,88 EUR ausbezahlt. Darin enthalten sind durchgeleitete Staatszuschüsse in Höhe von 1.100.649,69 EUR und auch Auszahlungen zum Defizitausgleich in Höhe von 101.297,49 EUR.

Zur Förderung der Erwachsenenbildung (VHS, Bildungswerke) wurde ein Betrag in Höhe von 123.900 EUR aufgewendet. Im Vorjahr wurde ein Betrag von 124.150 EUR ausbezahlt.

Für Schulsozialarbeit an der Mittelschule Traunreut musste eine Summe in Höhe von 11.416,35 EUR (Vorjahr: 10.747,19 EUR) an den Landkreis Traunstein bezahlt werden.

Für Sonnenschule und GS-Nord wurde ein Betrag in Höhe von je 10.659,68 EUR ausgegeben.

Für besondere Maßnahmen der vertieften Berufsorientierung wurde ein Betrag in Höhe von 13.999,75 EUR ausbezahlt.

Durch das Schulmusikprojekt JeKi -Jedem Kind ein Instrument- an der Sonnenschule und der GS Nord entstand ein Jahresdefizit von 51.136,39 EUR (2015: 42.123,39 EUR). Hier nicht eingerechnet ist ein Betrag in Höhe von 1.696,14 EUR (2015: 3.890 EUR) für Instrumentenbeschaffungen.

Für das Schulprojekt Musikunterricht an Schulen entstanden zu verbuchende Aufwendungen bei den teilnehmenden Schulen (GS Nord, Sonnenschule, Carl-Orff-Schule) von insgesamt 5.089,40 EUR (2015: 6.306 EUR) Die Einnahmen fließen der Musikschule zu.

Für die Ferienbetreuung an der Sonnenschule wurde eine Summe von 7.560,12 EUR an den AWO-Kreisverband überwiesen.

Der ARGE Werbegemeinschaft wurde ein Betrag in Höhe von 48.622,03 EUR (2015: 28.411,10 EUR, 2014: 29.211,10 EUR, 2013: 29.311,10 EUR, 2012: 20.811,10 EUR) als Zuschuss ausbezahlt.

Hinzu kommen noch durchgebuchte Bauhofleistungen in Höhe von 23.502,92 EUR (Vorjahr: 16.703,85 EUR).

Von den eingegangenen Steuern und den allgemeinen Zuweisungen in Höhe von zusammen 32.706.741,54 EUR verblieb nach Abzug der abzuführenden Gewerbesteuerumlage und der Kreisumlage in Höhe von zusammen 13.918.566,04 EUR ein Betrag in Höhe von 18.788.175,50 EUR also ca. 57,44% bei der Stadt Traunreut.

Im Haushaltsjahr 2015 wurden aus Gründen der Förderung einer sparsamen Mittelbewirtschaftung Haushaltsausgabereste in Höhe 114.092,03 EUR in das Haushaltsjahr 2016 übertragen.

Dieser Betrag wurde in Höhe von 79.761,38 EUR abgewickelt.

Ein Betrag in Höhe von 34.330,65 EUR wurde in Abgang gestellt.

Aus dem Haushaltsjahr 2016 wurden neue Haushaltsausgabereste in Höhe von 252.729,99 EUR aus Gründen der sparsamen Mittelbewirtschaftung in das Jahr 2017 übertragen.

B. Vermögenshaushalt

	Rechnungsergebnis EUR	Haushaltsansatz EUR
Einnahmen	11.286.096,18	8.050.800,00
Ausgaben	11.286.096,18	8.050.800,00

Gegenüber dem Haushaltsansatz schließt das Haushaltsjahr 2016 in Einnahmen und Ausgaben um

3.235.296,18 EUR

höher ab.

Die Abweichungsquote bei Einnahmen und Ausgaben beträgt + 40,19 %.

Geplant war zur Deckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts, neben einer Zuführung vom Verwaltungshaushalt in Höhe von 1.895.900 EUR, aus der Rücklage einen Betrag in Höhe von 3.812.700 EUR zu entnehmen. Die Entnahmebuchung wurde zum Jahresende 2016 planmäßig durchgeführt.

Aufgrund des positiven Gesamtergebnisses des Verwaltungshaushalts und erheblicher Minderausgaben des Vermögenshaushalts wäre eine Entnahme aus der Rücklage nicht erforderlich gewesen. Die planmäßige durchgeführte Entnahmebuchung wurde deshalb durch eine Zuführungsbuchung neutralisiert. Darüber hinaus konnte ein Betrag in Höhe von 1.051.119,27 EUR zusätzlich der Rücklage zugeführt werden.

Die Bildung von Haushaltseinnahmeresten ist nur für Zuschüsse für Investitionen und aus der Aufnahme von Krediten möglich. Sie sind nur zulässig, wenn die Einnahmen im Folgejahr verbindlich feststehen. Solche Reste wurden im Haushaltsjahr 2015 nicht gebildet. Im Haushaltsjahr 2016 wurden solche Einnahmereste aber in Höhe von 77.282 EUR gebildet und in das Jahr 2017 übertragen.

Die Ausgabeansätze im Vermögenshaushalt bleiben bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar. Sie werden als Haushaltsausgaberreste von Jahr zu Jahr übertragen, soweit sie noch benötigt werden.

Zur Teildeckung der Ausgaben des Vermögenshaushalts stand eine Zuführung aus dem Verwaltungshaushalts in Höhe von 6.680.599,33 EUR zur Verfügung.

Die übrigen Einnahmen stellen sich wie folgt dar:

- Rückzahlung von Darlehen	87.346,71 EUR
- Einnahmen aus Veräußerung	25.497,30 EUR
- Beiträge und Entgelte	37.717,32 EUR
- Zuschüsse für Investitionen	642.235,52 EUR

Der Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens in Höhe von 936.016,73 EUR (2015 377.940,94 EUR) macht einen Anteil von 8,29 % (2015 3,33 %) an den Einnahmen des Vermögenshaushalts aus.

Die durchgeführten Hochbaumaßnahmen mit einer Gesamtsumme von 2.638.039,49 EUR (2015: 3.361.632,38 EUR) und die Tiefbaumaßnahmen mit einer Gesamtsumme von 2.637.868,79 EUR (2015: 2.254.650,57 EUR) beanspruchten einen Anteil von 23,37 % (2015: 49,42 %) der Einnahmen.

Zu Investitionen Dritter wurden im Haushaltsjahr 2016 Zuschüsse in Höhe von 23.042,80 EUR (2015: 319.906,98 EUR) bezahlt. Dies macht einen Anteil von 0,20% an den Einnahmen des Vermögenshaushalts aus.

Gegenüber der Planung verminderten sich die tatsächlichen Investitionsausgaben einschließlich der Investitionsfördermaßnahmen des Vermögenshaushalts um 1.486.229,09 EUR.

Hochbaumaßnahme des Jahres 2016:

Neu Hochbaumaßnahmen fanden nicht statt. Bei den im Haushalt nachgewiesenen Ausgaben handelt es sich um Fertigstellungsmaßnahmen (Bauhof, Rutsche Freibad, Klassencontainer GS-Nord) sowie der Bildung von Haushaltsausgaberesten für beginnende Projekte (Abbruch alter Bauhof, Bau FF-Gerätehaus Traunwalchen, Neubau GS-Nord, Sanierung Schule Traunwalchen)

Im Tiefbau können als wesentliche Maßnahmen bezeichnet werden:

Errichtung Löschwasserbehälter Niedling
Sanierung der Außenanlagen an der Werner-von-Siemens-Mittelschule (Haushaltsausgabereste gebildet)
Sanierung Grünflächen Burghauser Straße (Haushaltsausgabereste gebildet)
Sanierung Nansenstraße (Haushaltsausgabereste gebildet)
Sanierung Kantstraße - Planung
Regenwasserbeseitigung Traunsteiner Wald
Umgestaltung Rathausplatz (Haushaltsausgabereste gebildet)
Radweg Anning-Fasanenjäger (Haushaltsausgabereste gebildet)
Straßenbeleuchtung Traunreut (Haushaltsausgabereste gebildet)
Straßenbeleuchtung Stein (Haushaltsausgabereste gebildet)

Aus dem Haushaltsjahr 2015 wurden keine Haushaltseinnahmereste in das Jahr 2016 übertragen. Im Haushaltsjahr 2016 mussten jedoch solche Reste gebildet und in Höhe von 77.282 EUR in das Haushaltsjahr 2017 übertragen werden.

Haushaltsausgabereste waren aus dem Jahr 2015 in Höhe von zusammen 4.269.437,49 EUR in das Haushaltsjahr 2016 zu übertragen.

Diese Haushaltsausgabereste konnten in Höhe von 1.770.871,47 EUR abgewickelt werden. Ein Betrag in Höhe von 872.140,52 EUR wurde in Abgang gestellt, sodass Haushaltsausgabereste in Höhe von 1.626.425,50 EUR in das Haushaltsjahr 2017 übernommen werden müssen.

Hinzu kommen neue Haushaltsausgabereste in Höhe von 4.937.395,49 EUR.

Nach Erstellung der Jahresrechnung beträgt die Rücklage zum 01.01.2017 34.332.785,55 EUR (Jahresanfang 2016: 33.281.666,28 EUR).

Deckungsgrad der kostenrechnenden Einrichtungen:

Deckungsgrad	Einnahmen	Ausgaben	Differenz	De-
	in EUR			in Prozent
Hallenbad	95.876	587.139	-491.263	16,33
Bürgerhaus k1	172.812	1.888.897	-1.716.085	9,15
Veranstaltungen im k1	470.713	694.628	-223.915	67,76
Sing- u. Musikschule	603.651	754.324	-150.673	80,03
Stadtbücherei	26.666	367.023	-340.357	7,27
Jugendzentrum	38.387	210.074	-171.687	18,27
KiGa St. Georg	365.227	723.693	-358.466	50,47
KiGa Wichernstr.	425.425	889.294	-463.869	47,84
Kinderkr. Wichernstr.	380.679	818.744	-437.765	46,49
Kinderkr. Brandenb.Str.	345.157	751.982	-406.825	45,90
Freibad	192.382	901.593	-709.211	21,34
Friedhöfe	430.118	757.013	-326.895	56,82
Bauhof	2.615.596	3.296.407	-670.811	79,35
Citybus	27.131	118.894	-91.763	22,82
Stadtfest/Familienfest	16.666	52.761	-36.095	31,59

Veränderungen der Deckungsgrades :

	2016	2015	in Punkten
	in Prozent		
Hallenbad	16,33	15,18	1,15
Bürgerhaus	9,15	10,00	-0,85
Veranstaltungen im k1	67,76	74,91	-7,15
Sing- und Musikschule	80,03	85,73	-5,70
Stadtbücherei	7,27	7,51	-0,24
Jugendzentrum	18,27	26,42	-8,15
KiGa St. Georg	50,47	50,57	-0,10
KiGa Wichernstr.	47,84	60,37	-12,53
Kinderkrippe Wichernstr.	46,49	53,15	-6,62
Kinderkrippe Brandenb.Str.	45,90	46,73	-0,83
Freibad	21,34	33,84	-12,50
Friedhöfe	56,82	74,35	-17,53
Bauhof	79,35	85,33	-5,74
Citybus	22,82	38,09	-15,27
Stadtfest/Familienfest	31,59	28,97	2,62

Die Deckungsgrade und damit die Ergebnisse der o.g. Einrichtungen sind naturgemäß sehr unterschiedlich.

Festzustellen ist, dass nahezu in allen Einrichtungen der Kostendeckungsgrad, teilweise sogar erheblich, zurückgegangen ist.

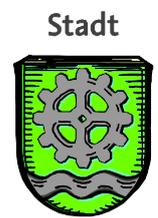
Die Höhe des Deckungsgrades gibt einen ersten Überblick über den Grad der notwendigen Zuschüsse aus Steuermitteln und damit einen Hinweis über eventuell erforderliche Gebührenanpassungen.

Allgemeine Anmerkung zur Auswertung der Haushaltsstellen:

Durch die Auflösung der Zweckbindungsringe kommt es, in Abweichung von den Haushaltsplanwerten, sowohl im Verwaltungshaushalt als auch im Vermögenshaushalt zu Veränderungen in den Haushaltsansätzen. Diese Veränderungen sind auf Haushaltsstellen mit Zweckbindungsvermerk beschränkt, bei denen Mehreinnahmen zu Mehrausgaben führen dürfen. Aufgrund von Deckungskreisen (Budgets) können sich durch die Inanspruchnahme von Deckungsmitteln innerhalb der Kreise die Haushaltsansätze verändern.

Traunreut, 10.03.2017

Suttner
Stadtkämmerer



Stadt Traunreut
Stadtkämmerei

Finanzdaten- und
Beteiligungsbericht
2016

Anlage (Beteiligungsbericht gemäß Art. 94 Abs. 3 GO)

1. Betrieb

<i>Name:</i> Chiemgau Tourismus e.V., Sitz Traunstein
<i>Rechtsform:</i> Eingetragener Verein

2. Mitglieder	Landkreis und Gemeinden	Anteil Beteiligung
<i>Stimmen gesamt</i>	299	100,00%
<i>davon Stadt Traunreut</i>	15	5,02%
<i>HAS-Beschluss v. 20.05.2009</i>		

3. Vertreter und Organe

<i>Vorstand</i>	Drei Vorsitzende, zwölf Vorstandsmitglieder
<i>Erster Vorsitzender</i>	Landrat Siegfried Walch
<i>Hauptamtlicher Geschäftsführer</i>	Stephan Semmelmayr
<i>Beirat</i>	Mindestens fünf vom Vorstand berufene Personen
<i>Beschlussorgane</i>	Mitgliederversammlung

4. Gegenstand und Aufgabe des Betriebes

Aktivierung, Förderung und Pflege des Tourismus im Landkreis Traunstein durch eine zeitgemäße regionale Tourismus- bzw. Destinationsorganisation seiner Mitglieder, unter Berücksichtigung der touristischen Leistungsträger und der Wirtschaft des Verbandsgebietes. Alle erbrachten Leistungen dienen dem öffentlichen Zweck der Tourismusförderung und richten sich an die öffentlichen Auftraggeber, die stimmberechtigten Mitglieder des Vereins sind.

Der öffentliche Zweck ergibt sich aus den oben genannten Ausführungen.

5. Leistungsdaten

entfällt	
----------	--

6. Beschäftigte

	2012	2013	2014	2015	2016
Personen gesamt	12,0	12,0	12,0	14,0	13,0

Bilanzdaten/Vermögensdaten

Position	2012	2013	2014	2015	2016
AKTIVA					
A Anlagevermögen	68.568,00	49.133,00	43.958,00	29.912,00	
B Umlaufvermögen	533.085,09	809.363,20	815.370,88	717.527,68	
C Rechnungsabgrenzung	57.843,29	12.635,87	11.715,07	1.498,91	
Summe Aktiva	659.496,38	871.132,07	871.043,95	748.938,59	0,00
PASSIVA					
A Eigenkapital					
I. Ergebnisvortrag	585.337,91	698.622,25	747.656,31	580.298,82	
B. Rückstellungen	52.875,00	54.515,00	28.930,97	44.680,00	
C. Verbindlichkeiten	21.283,47	117.994,82	94.456,67	123.959,77	
D. Rechnungsabgrenzungen	0,00	0,00	0,00		
Summe Passiva	659.496,38	871.132,07	871.043,95	748.938,59	0,00
Kennzahlen					
15. Eigenkapitalquote %	96,77	86,46	89,16	83,45	
16. Verschuldungsgrad %	3,33	15,67	12,16	19,83	
17. Eigenkapitalverzinsung %	-16,36	15,04	6,31	-26,78	

Erläuterungen:

A: Anlagevermögen					
Konzessionen, Rechte	30.539,00	19.530,00	9.232,00	262,00	
Sachanlagen	38.029,00	29.603,00	34.726,00	29.650,00	
B: Umlaufvermögen					
I. Vorräte	15.694,34	31.653,92	12.407,25	10.013,41	
II. Forderungen u. sonst. Vermögensgegenstände,	150.374,57	152.361,84	157.229,95	151.167,26	
III. Kassenbestand, Bankguthaben	367.016,18	625.347,44	645.733,95	556.347,01	
C: Verbindlichkeiten					
1. gegenüber Kreditinstitut	285,05	0,00	0,00	0,00	
2. aus Lieferung u. Leitung	20.649,11	116.451,26	90.639,42	115.665,78	
3. sonstige Verbindlichkeiten	349,31	1.543,56	3.817,25	8.293,99	

Unterbeteiligungen

Art der Beteiligung	Kapitalanteil	Ergebnis
keine		

9. Daten der Erfolgsrechnung/Haushaltsdaten

Postition	2012	2013	2014	2015	2016
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
1. Erlöse/Gebühre/Entgelte	193.422,20	158.786,93	174.046,66	224.850,55	
2. Sonstige Erträge/Einnahmen	1.509.289,70	1.536.387,88	1.540.480,18	1.609.134,93	
3. Sachaufwand/-ausgaben	1.193.644,92	953.854,60	1.004.408,61	1.264.867,87	
4. Personalaufwand/-ausgaben	488.406,36	505.200,90	527.393,80	572.422,51	
5. Abschreibungen	23.368,19	24.201,87	20.539,72	21.084,75	
6. Sonstiger betr. Aufwand	104.746,46	100.161,76	113.412,50	142.646,76	
7. sonstige Zinsen u. Erträge	3.110,54	1.985,32	706,88	277,92	
7a. Zinsen u. ähnl. Aufwendungen	45,00	0,00	0,00	0,00	
8. Ergebnis der gew. Gesch.Tät.	-104.388,49	113.284,34	49.479,09	-166.758,49	
11. sonstige Steuern	52,15	456,66	445,03	599,00	
12. Jahresergebnis	-104.440,64	113.284,34	49.034,06	-167.357,49	
13. Belastung auf Kapitalkonten	104.440,64	0,00	0,00	167.357,49	
14. Gutschrift auf Kapitalkonten	0,00	113.284,34	49.034,06	0,00	

10. Städtische Garantieverpflichtungen

bestehen im Rahmen der Vereinsmitgliedschaft

11. Finanzielle Zielvorgaben

bestehen nicht

12. Finanzhilfedaten

entfällt

Art	2012	2013	2014	2015	2016
Sichtbare Finanzhilfen (Stadt)					
1. Investitionszuschuss erhalten					
2. Rückzahlung (auch aus Vj/en)					
3. Betriebszuschüsse: Planansatz					
4. erhalten					
5. verbraucht					
6. Rückzahlung (auch aus Vj/en)					
7. Sonstiges (s. Erläuterungen)					
8. Se. sichtb. Finanzhilfen					
Nicht sichtb. Finanzhilfen					
9. Verzicht auf Stammkapitalverz.					
10. Verzicht auf Gewinnaussch.					
11. Zinsverzicht aus Darlehen					
12. Verzicht auf Bürgschaften					
12.					
14.					
15. Sonstiges (s. Erläuterungen)					
16. Se. Nicht sichtb. Finanzhilfen					
17. Gesamt-Se. Finanzhilfen Stadt					
18. Finanzhilfen and. Gesellsch.					
19. Aufwand/Ausgaben					
Finanzhilfekoeffizient %					

Anmerkung:

Die Bilanz für das Jahr 2016 liegt noch nicht vor.

Traunreut, 30.03.2017